



# BDVR-Rundschreiben

Zeitschrift für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Aus dem Inhalt

- Künstliche Intelligenz und richterliche Unabhängigkeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Migration und Asyl im Koalitionsvertrag

# INHALTSVERZEICHNIS

## Impressum

**Herausgeber** | Bund Deutscher Verwaltungsrichter und  
Verwaltungsrichterinnen (BDVR)  
Haus des Rechts, Kronenstraße 73, 10117 Berlin  
www.bdvr.de  
www.verwaltungsgerichtstag.de

**Verantwortlich i.S. des Pressegesetzes** | Rautgundis  
Schneiderei, Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7,  
10557 Berlin

**Redaktion** | Dr. Karoline Bülow, Alice Fertig, Markus Rau,  
Britta Schiebel, Dr. Benjamin Schneider, Rautgundis  
Schneiderei, Christiane Knoop

**Manuskripte und Zuschriften an** | RiOVG Markus Rau,  
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,  
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin,  
Telefon: 030/90149-8729, redaktion@bdvr.de

**Urheber und Verlagsrechte** | Die Zeitschrift und alle in ihr  
enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede  
Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheber-  
rechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlags. Mit  
der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der  
Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des  
Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere  
auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen  
und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine  
Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfälti-  
gung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen  
Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche  
Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt  
der Verlag ohne zeitliche Begrenzung.  
Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung  
der Autoren dar. Die Redaktion behält sich die Kürzung von  
Beiträgen vor. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für  
die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffent-  
lichungsvorschlag. Veröffentlichte Fotos stammen von »pri-  
vat«, sofern diese nicht namentlich gekennzeichnet sind.

Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data  
Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag  
GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine  
Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

**Adressänderungen an** | RiinVG Britta Schiebel,  
Haus des Rechts, Kronenstr. 73, 10117 Berlin,  
finanzen@bdvr.de

**Verlag** | Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG  
Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/7385-0,  
Telefax 0711/7385-100, c.class@boorberg.de,  
www.boorberg.de

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine  
Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety  
Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit,  
Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart;  
E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

**Anzeigen** | Dieter Müller, Richard Boorberg Verlag GmbH &  
Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart,  
Telefon: 0711/7385-0, Telefax 0711/7385-100,  
anzeigen@boorberg.de,  
es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14. vom 1.1.2023

**Erscheinungsweise** | viermal jährlich

**Bezugspreise** | Jahresbezugspreis im Abonnement EUR  
109,20 inklusive Zustellgebühr. Die Berechnung des Abon-  
nements erfolgt jährlich im Voraus. Einzelheft EUR 30,-  
zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen der Verlag  
und alle Buchhandlungen entgegen.  
Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig  
werden, wenn Sie dem Verlag spätestens sechs Wochen vor  
Jahresende vorliegt.

**Satz** | Reemers Publishing Services. www.reemers.de

**Produktion** | Laupp & Göbel, Robert-Bosch-Str. 42,  
72810 Gomaringen, www.meine-druckerei.de

ISSN | 2511-7599

## BDVR-Rundschreiben 2 | 2025

VORWORT .....	3
<b>VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT</b>	
Künstliche Intelligenz und richterliche Unabhängigkeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	4
Migration und Asyl im Koalitionsvertrag .....	10
Soziale Medien und digitale Verfolgung – rechtlicher Rahmen, praktische Herausforderungen und Möglichkeiten der Recherche in den sozialen Netzwerken in Asylverfahren ..	15
<b>EUROPA</b>	
Konferenzbericht „Navigating National Security in the context of International Protection“ .....	23
<b>AUS DEN VERBÄNDEN</b>	
Stellungnahme des BDVR zu den Ergebnissen der Koalitionsverhandlungen .....	27
Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg reist nach Stuttgart .....	28
Grußwort des Präsidenten des VG Simaringen (Prof. Dr. Heckel) zu 65 Jahren VRV .....	29
Besuch in der Herzkammer des Rechts .....	30
<b>PERSONALIA</b>	
Präsident des Verwaltungsgerichts Cottbus Andreas Koark in den Ruhestand verabschiedet .....	32

### Information zu den nächsten Ausgaben

Abgabeschluss für die Ausgabe 4/2025 ist der 10. Oktober 2025. Artikel und  
Fotos bitte per E-Mail an redaktion@bdvr.de.



Liebe Leserinnen und Leser,

der Koalitionsvertrag liegt vor und enthält einige wesentliche Änderungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. So ist neben der Abschaffung des Amtsermittlungsgrundsatzes im Asylrecht die Möglichkeit der Einrichtung von speziellen Asylgerichten vorgesehen. Außerdem soll das Kinder- und Jugendhilferecht zukünftig in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit fallen. Der BDVR hat zu den genannten Punkten umgehend Stellung bezogen. Die Stellungnahme finden Sie in dieser Ausgabe und auf unserer Webseite.

Prof. Thym setzt sich mit den Themen Migration und Asyl im Koalitionsvertrag auseinander. Er analysiert, welche Ankündigungen aus dem Wahlkampf sich durchgesetzt haben und welche Vorhaben juristisch problematisch sind. Den Beitrag finden Sie in dieser Ausgabe.

Das Thema Künstliche Intelligenz ist in aller Munde und macht auch vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht Halt. Mehrere KI-Anwendungen – insbesondere im Asylrecht – werden derzeit entwickelt und es wird nicht mehr lange dauern, bis diese zur Anwendung kommen. Die KI-Programme zur

Arbeiterleichterung zu nutzen, ohne dass hierdurch die unabhängige richterliche Entscheidungsfindung beeinflusst wird, stellt eine der großen Herausforderungen der Zukunft dar. Prof. Berlit beschäftigt sich mit der Problematik in seinem Beitrag „Künstliche Intelligenz und richterliche Unabhängigkeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“. Weiter finden Sie in dieser Ausgabe einen Beitrag der Autorinnen Dr. habil. Roche, Dr. Hecht und Dr. Heil zum Thema Soziale Medien in asylrechtlichen Verfahren.

Im Mai 2025 fand der – erfreulicherweise wieder sehr nachgefragte – Leipziger Dialog am Bundesverwaltungsgericht statt. Wir freuen uns, hierüber in der nächsten Ausgabe berichten zu können.

Viel Freude beim Lesen wünschen

Karoline Bülow und Robert Seegmüller

**Karoline Bülow**

**Robert Seegmüller**

## Künstliche Intelligenz und richterliche Unabhängigkeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

*Der Artikel beruht auf einem Kurzvortrag auf der Auftaktveranstaltung des Niedersächsischen Justizministeriums zum Projekt „Tatbestandsassistent für Asylverfahren (TabA)“ am 23.04.2024 in Hannover. Die Vortragform ist beibehalten.*

### I. Einleitung

Der offizielle Auftakt eines Projekts, in dem die KI-unterstützte Erstellung asylgerichtlicher Tatbestände entwickelt und erprobt werden soll, ist ein guter Anlass, einige Aspekte zu KI und richterlicher Unabhängigkeit anzutippen. Einleitenden Bemerkungen zu Begriff und Reichweite richterlicher Unabhängigkeit (II.) folgt eine knappe Erörterung, ob Richter nicht nur Nutzer, sondern gar Betreiber von KI-Anwendungen sind (III.). Auswirkungen des KI-Einsatzes auf die richterliche Arbeitsweise führen mich zu der Pflicht der Betreiber, der Richterschaft die erforderliche KI-Kompetenz zu vermitteln (IV.), bevor ich mich zur richterlichen Verantwortung verhalte, die der Unabhängigkeit korrespondiert (V.). KI darf bei der Einsatzkontrolle nicht zu „gläsernen Richter:innen“ führen (VI.). Kurze Bemerkungen zu möglichen verfahrensrechtlichen Konsequenzen unzureichender Beachtung von Vorgaben für den KI-Einsatz runden den Beitrag ab (VII.). Ausgeblendet bleiben u. a. die Auswirkungen des KI-Einsatzes auf die Kommunikation mit den „Justizkunden“ einschließlich der Anwaltschaft und auf das allgemeine Vertrauen der Rechtsunterworfenen in die Unabhängigkeit der Justiz.<sup>1</sup>

Zum Projekt Tatbestandsassistent für Asylverfahren (TabA)<sup>2</sup> beschränke ich mich auf die Bemerkung, dass nach meinem Kenntnisstand auch die in diesem Projekt zu entwickelnde KI-Anwendung – wie alle weiteren mir bekannten derzeitigen aktuellen KI-Anwendungen/Projekte (in) der bundesdeutschen Justiz – nach der Endfassung des Art. 6 Abs. 3 KI-VO aus der Zuweisung von KI-Anwendungen im Justizbereich an den Hochrisikobereich ausgenommen ist. Die KI-VO erweist sich hier nicht als Transformationsbremse. Entscheidungsvorbereitende oder -unterstützende KI zielt indes auch jenseits des „Hochrisikobereichs“ auf einen sensiblen Bereich richterlicher Tätigkeit, der nach der „Kernbereichsrechtsprechung“ des BGH<sup>3</sup> absolut geschützt ist und in dem dienstrechtliche Maßnahmen nach älterer BGH-Rechtsprechung<sup>4</sup> „schlechthin unzulässig“ (gewesen) sein sollen.<sup>5</sup>

Hier nicht zu begründende Prämisse von KI-Einsatz als ein notwendiger Baustein<sup>6</sup> digitaler Transformation von Justiz ist für mich, dass Ziel stets sein muss, Entscheidungsqualität und -effizienz der Justiz in einem demokratischen Rechtsstaat unter Wahrung richterlicher Unabhängigkeit zumindest zu

erhalten, wenn nicht zu verbessern. Leitlinie ist das für eine effektive, qualitativ hochwertige und richterliche Unabhängigkeit wahrende Justizgewähr Sinnvolle, nicht das technisch Machbare.

### II. Reichweite richterlicher Unabhängigkeit

Art. 92 GG vertraut die rechtsprechende Gewalt den Richtern, also menschlichen Akteuren, in ihrer durch Art. 97 Abs. 1 GG garantierten Unabhängigkeit an. Bei unveränderter Verfassungslage ist der „Robo-Judge“ ausgeschlossen.<sup>7</sup> Auch die KI-VO hält am Grundsatz der Letztentscheidung durch einen natürlichen Menschen fest. Selbst wenn – empirisch – KI-Anwendungen künftig deutlich bessere Entscheidungen treffen als die durchschnittliche Richterperson, sie menschliche Kognitionsschwächen und -verzerrungen vermeiden, nicht karriereorientiert und auch resistent gegen kollegiale Rücksichtnahmen sind, ermüdungs- und launenfrei Verfahren aller Art bearbeiten, dabei typische „menschliche“ Eigenschaften wie Phantasie und Empathie perfekt simulieren und auch die Streubreite juristischer Subsumtionsvorgänge abbilden könnten,<sup>8</sup> dürften – normativ – diese Systeme nicht eingesetzt werden.

1 Zu diesem Aspekt eingehend *Burchhardt*, JöR 70 (2022), 453.

2 Dazu *Irskens*, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 5/2024, Rn. 32 ff.; s.a. *Irskens/Menke/Stock*, Einsatz Künstlicher Intelligenz an den Verwaltungsgerichten – ein Gamechanger?, BDVR-Rundschreiben Heft 1/2025, 4 ff.

3 BGH, Urt. v. 23.10.1963 – RiZ 1/62; st. Rspr.

4 BGH, Urt. v. 23.10.1963 – RiZ 1/62; 27.9.1976 – RiZ (R) 3/75.

5 Zumindest die neuere Rechtsprechung des BVerfG lehnt einen absoluten Schutz ausdrücklich ab (BVerfG, B. v. 22.3.2018 – 2 BvR 780/16, Rn. 61; s.a. *Burchhardt*, Der Staat 2022, 665 (671 ff.); *Thiele*, Der Staat 2013, 415; *Schütz*, Der ökonomisierte Richter, 2005, 231 ff.

6 Zurückhaltender der Entwurf eines Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode, v. 09.04.2025, nach dem zwar die Digitalisierung der Justiz konsequent fortgeführt, der Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Justiz aber lediglich „ermöglicht“ werden soll (Zeile 2024, 2030 f.).

7 *Berlit*, in: FS Trute 2023, 434 (458 ff.); *Greco*, RW 2020, 29; *Nink*, Justiz und Algorithmen, 2021, 94 ff., 260 ff.; *Funke*, in: Adrian u. a. (Hrsg.), Digitalisierung von Zivilprozess und Rechtsdurchsetzung, 2022, 235; *Wolff*, Algorithmen als Richter, 2022, 125 ff., 151 ff.; dies., Der menschliche Richter und sein verfassungsrechtlicher Wert, in: Reuß/Laß, Göttinger Kolloquien zur Digitalisierung des Zivilverfahrensrechts 3, 2024, 159; *Knauff*, ThürVBl. 2024, 29 (32 f.); *Otte/Künne*; *ZdiW* 2024, 111; a. A. *Burchardt*, Der Staat 2024, 595 (602).

8 Zu den Grenzen *Timmermann/Gelbrich*, JuS 2022, 25; *Kotsoglou*, JZ 2014, 451; *Wolff*, Algorithmen als Richter, 2022, 71 ff.; s. aber *Adrian*, Rechtstheorie 48 (2017), 77 ff.

Mit diesem Befund fangen die Probleme rund um den aus vielen Gründen notwendigen KI-Einsatz in der Justiz aber erst an.

Richterliche Unabhängigkeit ist im Rahmen der organisationsgebundenen Wahrnehmung staatlicher Gewalt kontextgebundene, relative und real graduelle Autonomie, nicht richterlicher Autismus. Ein verhaltensorientierter Blick auf richterliche Unabhängigkeit<sup>9</sup> offenbart zudem vielfältige „De facto-Abhängigkeiten“ der unabhängigen Richterschaft, die durch KI als neuartige Kontextvariable variiert werden.<sup>10</sup> Ein gradualisiertes, nicht absolutes Verständnis richterlicher Unabhängigkeit<sup>11</sup> beugt ansonsten notwendigen Verengungen des Schutzbereichs vor, lenkt den Blick auf die gestaltbaren, vielfältigen Realbedingungen ihrer Verwirklichung und korrespondiert verfassungsdogmatisch mit der Einordnung als Optimierungsgesamt.<sup>12</sup>

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richter:innen zudem nur „anvertraut“. Diese genießen die hierauf bezogene richterliche Unabhängigkeit als funktionales Privileg. Mit dieser notwendigen und unverzichtbaren Privilegierung korrespondiert ein hohes Maß an richterlicher Verantwortung, die sich nicht auf extern vermittelte Verantwortlichkeit<sup>13</sup> beschränkt. Nach meinem Verständnis von richterlicher Unabhängigkeit endet diese nicht am eigenen Aktenbock – für die digitale Akte fehlt mir ein passendes Bild – oder den Zuständigkeitsgrenzen des Spruchkörpers. Die Verantwortung erstreckt sich schon wegen der Organisationseingebundenheit individueller richterlicher Tätigkeit auch auf die Systemleistungen von Justiz und umfasst – allzumal mit Blick auf das aus Art. 19 Abs. 4 GG folgende Gebot effektiven Rechtsschutzes und die mitunter grenzwertigen Verfahrenslaufzeiten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – eine richterliche Effizienzverantwortung auch jenseits der Selbstoptimierung der eigenen Arbeitsweise.

Effizienzoptimierungsmöglichkeiten aus dem Einsatz von KI-Aufwendungen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren insgesamt und auch die spruchrichterliche Tätigkeit sind zu nutzen, soweit sie mit der richterlichen Unabhängigkeit kompatibel sind. Die Freiheit, die eigene Arbeitsweise selbst bestimmen zu dürfen, endet bei inhalts- und qualitätsneutral einsetzbaren, funktionstüchtigen Arbeitsmitteln mit erwartbaren Effizienzvorteilen.

Richterliche Unabhängigkeit ist ungeachtet aller Gradualität in der Substanz invariabel, in der Ausgestaltung und Grenzziehung bei neuen Erscheinungen wie KI-Anwendungen im Detail aber flexibel und skalierbar. Die Grundsätze, die für die Interaktion der Richterschaft mit der Gerichtsverwaltung entwickelt worden sind, sind nicht unbesehen auf die Mensch-Maschine-Interaktionen bei der richterlichen Nutzung entscheidungsvorbereitender/-unterstützender KI-Anwendungen übertragbar. Die Gefährdungen durch KI-Systeme wirken „subkutaner“, sind struktureller Art und sind schwerer erkenn- und nachvollziehbar. Vor allem stoßen sie in der Justiz vielfach noch auf Digital Immigrants, die oft weniger Wissen um die Chancen und Tücken von Digitalisierung in der Justiz haben, dafür aber wegen der aus analoger Tätigkeit gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen ein höheres Maß an Resilienz gegenüber den KI-generierten Verlockungen aufweisen dürften.

Deren Notwendigkeit als gegeben unterstellt, braucht die digitale Transformation von Justiz eine kritische Skepsis

bei prinzipieller Technologieoffenheit. Bei der notwendigen Analyse der Risiken und (Neben-)Wirkungen von KI sollten aber die systembedingten Fehler und Schwächen auch „menschlicher“ Justiz bis hin zu den Kognitionsschwächen jedes einzelnen Richters berücksichtigt werden. Fehlerkultur und Risikomanagement bedürfte es auch in der heutigen Justiz – auch in Strukturfragen wie dem Einzelrichtereinsatz<sup>14</sup> und der Ausgestaltung des Rechtsmittelsrechts. Die digitale Transformation ist insoweit eine Chance, an die Qualitätsdiskussion der 1990er-Jahre anzuknüpfen und sich der Voraussetzungen und Kriterien qualitätsvoller Justiz in einem modernen demokratischen Rechtsstaat zu vergewissern.

### III. Richter:innen als Betreiber

Beim Einsatz von KI sind im Rahmen der unionsrechtlich vorgegebenen Rollenverteilung die damit verbundenen Aufsichts-, Monitoring- und Kontrollpflichten zu beachten.

Ein Kernproblem aus richterlicher Perspektive ist, ob aus der richterlichen Unabhängigkeit folgende und akzeptanzpolitisch eingeräumte Freiheiten in Bezug auf Ob, Art und Umfang der Nutzung von der Justizverwaltung bereitgestellter KI-gestützter Anwendungen Auswirkungen auf das von der KI-VO vorgesehene Rollenkonzept folgen: Mutieren die/der einzelne Richter/in vom Anwender/Nutzer zum Betreiber? Nach der Legaldefinition des Art. 3 Nr. 4 KI-VO ist Betreiber „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwende(t).“ Wer also trägt die Verantwortung für KI-Nutzung im rechtsprechungsnahen Bereich? Im Gegensatz zur Art. 4 Nr. 7, Art. 26 DSGVO kennt die KI-VO nicht die Figur der „gemeinsamen Verantwortlichkeit“.

Das Rollenmodell der KI-VO ist hierarchisch aufgebaut und weist auch jenseits der Hochrisikosysteme den Anbietern und Betreibern gewisse Prüfungs-, Kontroll-, Transparenz- und Dokumentationspflichten zu. Für deren Erfüllung tragen diese dann aber auch die Verantwortung. Die aus der richterlichen Unabhängigkeit folgenden Kontroll-, Aufsichts- und Weisungsgrenzen lassen mit Blick auf die Offenheit der „Be-

<sup>9</sup> Burchhardt, JöR 70 (2022), 453.

<sup>10</sup> Burchardt, Der Staat 2024, 595 (602 ff.).

<sup>11</sup> Zur Kritik s. a. Thiele, Der Staat 2013, 415 (419 ff.); Burchardt, Der Staat 2022, 665 (671 ff.).

<sup>12</sup> Dreier/Schulte-Fielitz, GG, 3. Aufl. 2018, Bd. 3, Art. 97 Rn. 77: s. a. Berlitz, in: DVerw Beiheft 5, 2002, 135 (149 ff.), passim.

<sup>13</sup> Zum Spannungsverhältnis von Verantwortlichkeit und richterlicher Unabhängigkeit knapp Burchhardt, Der Staat 2022, 665 (678 ff.).

<sup>14</sup> Im Jahr 2021 wurden insgesamt ca. 87 v.H. aller verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheentscheidungen in der ersten Instanz durch Einzelrichter:innen getroffen (bei nur 47 Rückverweisungen an die Kammer), im Asylrecht liegt die Einzelrichterquote bei knapp 96 v.H. Für die Nachfolgejahre weist das Statistische Bundesamt die Einzelrichterquote in seinen Veröffentlichungen nicht mehr aus.

treiberdefinition“ Raum dafür, auch im „Ob“ der Anwendung freie Nutzer als Betreiber zu qualifizieren.<sup>15</sup>

De facto bewirkte dies das Ende des Einsatzes solcher KI-Anwendungen in der Justiz. Denn es konfrontierte kraft Unionsrechts die einzelnen Richter:innen mit einem bunten Strauß von Pflichten auch unterhalb des Einsatzes von Hochrisiko-KI, die diese sinnvoll mit vertretbarem Aufwand nicht erfüllen können. Dies weist durchgreifend darauf, die Einsatzvoraussetzungen für KI so zu gestalten, dass die Betreiberverantwortung – ungeachtet fortbestehender Nutzerverantwortung – allein bei der jeweiligen Justizverwaltung verbleibt.

Steht die Entscheidung zur Nutzung von KI-Anwendungen im uneingeschränkten Ermessen der weisungsfreien Richterperson, wird (positiv wie negativ) die Zurechnung der Nutzung an die (zentrale oder dezentrale) Justizverwaltung zur Herausforderung. Allein die Einsatzfreigabe durch die Justizverwaltung reicht ohne Möglichkeiten einer hinreichend wirksamen Kontrolle von Einsatzvoraussetzungen, -bedingungen und -grenzen auch bei der Anwendung selbst nicht aus.

Die KI-VO erweitert aber schon kompetenzrechtlich nicht die dienstrechtlichen Kontroll- und Eingriffsbefugnisse der Justizverwaltung in den rechtsprechungsnahen Bereich richterlicher Tätigkeit: Als Nutzer:innen einer durch die Justizverwaltung betriebenen KI-Anwendung mutieren Richter:innen nicht zu weisungsgebundenen, unbeschränkt kontrollierbaren Mitarbeitern. Die unionsrechtlich vorgegebene KI-Einsatzkontrolle muss unabhängigkeitswährend gestaltet bleiben.

Kann die für eine Verantwortungszurechnung erforderliche Kontrolle der KI-Einsatz- und Nutzungsvoraussetzungen nicht ohne Verletzung (nicht: Berührung oder Beeinträchtigung) richterlicher Unabhängigkeit organisiert werden, muss deren Nutzung unterbleiben. Jedenfalls darf dann eine Nutzung nicht angeordnet oder faktisch – bei der Pensenberechnung oder im Rahmen von Beurteilungen – vorausgesetzt/erzwungen werden. Eine gesicherte Freiwilligkeit bei der Nutzung kann allenfalls eine gewisse Erweiterung hin zu potenziell grenzwertigen Kontrollmechanismen, nicht aber Grenzüberschreitungen rechtfertigen.

## IV. Digitale Transformation, Arbeitsweise und Schulung

1. Mit der KI-gestützten richterlichen Entscheidungsvorbereitung und -unterstützung hat die digitale Transformation der Justiz auch das Herzstück von Justiz, die spruchrichterliche Tätigkeit erreicht.

Gerade die – heute im Vordergrund stehenden – Asylverfahren sind als „unechte Massenverfahren“<sup>16</sup> für eine KI-Unterstützung prädestiniert. Sie konfrontieren das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Verwaltungsgerichte mit hohen Verfahrenszahlen. Bei der rechtlich<sup>17</sup> wie tatsächlich komplexen Entscheidung von Asylverfahren kann die Ermittlung, Aufbereitung und Bewertung des individuellen Verfolgungsschicksals<sup>18</sup> ohne eine Aufbereitung kollektiver Gefährdungslagen<sup>19</sup> nicht gelingen. Jedenfalls bei den Hauptherkunftsländern sind neben der allgemeinen Verfolgungslage vielfach auch im Kern gleichgelagerte Fallkonstellationen zu beurteilen, stets

aber doch das jeweilige individuelle Verfolgungsschicksal zu bewerten, zudem können tatsächliche Entwicklungen jederzeit Anlass zur Fortschreibung/Akzentuierung der (tatsächlichen) Fallgruppen und (normativen) Bewertungsgrundlagen geben. Das Verhältnis von identischen, „überindividuellen“ und in diesem Sinne sich „massenhaft“ stellenden Fragen zu individuellen Besonderheiten kann dabei nach Herkunftsland, Fallkonstellation und im Zeitverlauf erheblich variieren. All dies erfolgt in einem Zeitalter des (nahezu) unbegrenzten internationalen Informationsaustausches unter Bedingungen fast unendlicher, aber nicht „qualitätsgeprüfter“ und teils systematisch verzerrter/gefälschter Informationen unterschiedlichster Herkunft, Sprachen und Verlässlichkeit.

Unterstützender KI-Einsatz bei der qualifizierten Aufbereitung großer Datenmengen verändert massiv tradierte, oftmals nicht mehr reflektierte, weil internalisierte Informationsverarbeitungs-routinen. Weit überwiegend ist die heutige Richterschaft bei der Informationsverarbeitung noch überwiegend analog sozialisiert, auch wenn mit den großen juristischen Datenbanken und den COI-Informationssystemen bereits KI-gestützte Datenaufbereitung Einzug in den richterlichen Alltag gehalten hat. Bei deren Nutzung können aber tradierte Formen der Informationsverarbeitung (Rechtsprechung, Literatur, Erkenntnismittel) eingesetzt werden, die bei Auswahl und Verarbeitung auf mitunter bereits im Studium erlernte „Selektionsraster“ (h.M./a. A.) und „Hierarchien der Glaubwürdigkeit“ (Gerichtsebene; Bedeutung von Autorenschaft und Veröffentlichungsort) zurückgreifen. Nutzer gehen bei Juris, Beck online etc. davon aus, dass die aufgenommenen Urteile tatsächlich ergangen und durch die Dokumentationsstellen nicht qualitativ verändert worden sind. Vollständig „halluzinierte“ Urteile und Literaturfundstellen (einschließlich längerer Zitate aus nichtexistierenden Quellen) etwa, mit denen ich vergangenes Semester bei zwei Zulassungsseminararbeiten konfrontiert war, vermuten wir dort nicht. Hinzu treten – je nach „Standzeit“ in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – aus Erfahrung gewonnene Plausibilitätsraster.

2. Das erlernte und bewährte Erfahrungswissen versagt bei KI-unterstützter Informationsaufbereitung und darauf aufbauender Entscheidungsvorbereitung weitgehend. Unbewusste, teils auch vom System ungewollte Darstellungs-, Wahrnehmungs- oder Verarbeitungsverzerrungen (z. B. „automation bias“; Ankereffekte) kommen hinzu. KI wirkt damit de facto wie ein weiterer (potentieller) Akteur zur Beeinflussung von Richterschaft, öffnet mitunter privaten Akteuren (z. B. KI-Entwickler; Sprachmodellanbieter; externe Betreiber) vermeidungs- und kontrollbedürftige Einflussmöglich-

15 Dazu *Berlit*, „Legal Tech“ in der Rechtsprechung und richterliche Unabhängigkeit, in: FS Trute, 2023, 449 (476 f.); *Ebers/Quarch/Rode*, Auswirkungen der EU KI-VO auf den Einsatz Künstlicher Intelligenz durch Justizbehörden, LTZ 2025, 21 (23).

16 A. A. *Irskens/Menke/Stock*, DRiZ 2024, 266.

17 *Berlit*, Flüchtlingsrecht in Zeiten der Krise, 2017, 14 ff.

18 *Möller*, Tatsachen im Asylprozess, 2005; *Kossen*, Die Tatsachenfeststellung im Asylverfahren, 1999; BVerwG, Beschl. v. 17.09.2019 – 1 B 43.19 –, InfAuslR 2020, 258 (II. 1.1.2).

19 *Petterson*, Kollektive Gefährdungslagen im Asylrecht, 2023.

keiten und eröffnet neue Manipulationsrisiken (z. B. durch Hacking).<sup>20</sup>

Diese Risiken sind nicht notwendig größer, aber qualitativ anders strukturiert, weil strukturbezogen und partiell schwerer wahrnehmbar als bei der analogen Arbeitsweise. Die strukturelle Risikostruktur erfordert ein „Risikomanagement“ unter mitwirkendem, begleitendem Einbezug der organisierten Richterschaft bei Konzeptionierung, Entwicklung, Programmierung, Testung, Einführung und Einsatz.

3. Ein weiteres Element des Risikomanagements bildet die individuelle KI-Kompetenz<sup>21</sup> der einzelnen Richter:innen, die trotz oft<sup>22</sup> struktureller Intransparenz selbstlernender KI den Entscheidungsprozess sollen nachvollziehen können.<sup>23</sup>

Die Pflicht der Betreiber<sup>24</sup> von IT-Systemen, hier also der Justizverwaltung, durch geeignete Maßnahmen nach besten Kräften sicherzustellen, dass die Nutzer von KI-Systemen über ein ausreichendes Maß an IT-Kompetenz verfügen, soll eine wesentliche Voraussetzung für die verantwortungsvolle Nutzung und den Betrieb von KI-Systemen sicherstellen.<sup>25</sup> Art. 4 KI-VO gilt zu Recht bereits seit dem 02.02.2025. IT-Kompetenz umfasst nicht nur das Wissen, das für einen rechtmäßigen und sachkundigen Einsatz erforderlich ist, also den Grund- und Aufbaukurs „Prompts für Richter“. Zu vermitteln sind auch „die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis“, die es ermöglichen, „sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen, bewusst zu werden“ (Art. 3 Nr. 56 KI-VO). Wegen der Grenzen, die – nicht nur bei Hochrisikosystemen – die richterliche Unabhängigkeit der justizverwaltungsbehördlichen Aufsicht zieht, liegt nahe, die Anforderungen, die in Art. 14 Abs. 4 Buchst. a) bis d) KI-VO für die Personen, denen die menschliche Aufsicht über Hochrisikosysteme übertragen wird, definiert sind, auch für das Curriculum der nach Art. 4 KI-VO gebotenen Schulungsmaßnahmen heranzuziehen, die für den Einsatz Art. 6 Abs. 3 KI-VO zuzuordnender Justiz-KI-Systeme anzubieten sind.

Zumindest bei (de jure oder de facto) obligatorischem Einsatz rechtsprechungsnaher KI-Systeme zur Informationsaufbereitung, Entscheidungsvorbereitung oder Entscheidungsunterstützung ergeben sich hieraus hohe, im Detail noch auszulotende Anforderungen an das Curriculum, den Umfang und die adressatengerechte Methoden (einschließlich asynchroner digitaler Lernmedien) der Vermittlung der für Nutzer erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Reflexionskompetenzen.<sup>26</sup> Die vom NdsMJ zu Jahresbeginn herausgegebene KI-Broschüre kann hier nur einen Anfang bilden.

Ein Teil der vom KI-Einsatz erhofften „Effizienzdividende“ muss also in eine modulare, kontinuierliche und mehrdimensionale KI-Kompetenzvermittlung investieren werden. Die richterliche Unabhängigkeit vermittelt in diesem Bereich möglicherweise neben Art. 4 KI-VO einen Anspruch auf eine adressatengerechte „Kompetenzvermittlung“. Sie kann jedenfalls nicht gegen die (verpflichtende) Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen oder die Freisaltung des Zugangs zu KI-Anwendungen erst nach absolvierter Kompetenzvermittlung in Stellung gebracht werden. Insoweit sollte die akademisch gelehrte Richterschaft bewältigen können, was einfachen Justizfachangestellten abverlangt wird.<sup>27</sup>

Die Methoden müssen geeignet sein, die strukturell naheliegende Selbstüberschätzung eigener Kompetenz im Technik-

bereich durch signifikante Teile der Richterschaft, die bereits bei den IT-Sicherheitsschulungen zu beobachten war, zu überwinden, und dürfen sich nicht auf Informationsangebote im Selbstleseverfahren beschränken. Die Einzelheiten sind in einer entsprechenden (Rahmen-)Dienstvereinbarung zu regeln, die vor der Einführung einzelner KI-Anwendungen jeweils konkretisierend zu ergänzen sind. Zeitbedarf und Aufwand für die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung solcher Konzepte sind nicht zu unterschätzen und belastbar als Einsatzvoraussetzung bei der Finanz- und Personalbedarfsplanung zu berücksichtigen.

## V. Verantwortung der einzelnen Richter:innen

Individuelle richterliche Verantwortung umschließt die Pflicht zur verantwortungsvollen Wahrnehmung der anvertrauten rechtsprechenden Gewalt einschließlich des Erwerbs der hierfür angezeigten Kenntnisse und Fähigkeiten und der kritischen Selbstreflexion der eigenen Kompetenzgrenzen und -schwächen. Das Zweite Juristische Staatsexamen bescheinigt formell die Befähigung zum Richteramt – eine Fähigkeit, die materiell nach der Ernennung fortlaufend erhalten und erweitert werden muss.

1. Für die digitale Transformation folgt aus dieser Verantwortung eine grundsätzliche Technikoffenheit unter kritischer Reflexion ihrer möglichen Wirkungen und die wissenschaftsgestützte Beachtung der Voraussetzungen und Grenzen bei der Nutzung von der Justizverwaltung bereitgestellter KI-Anwendungen zur Entscheidungsvorbereitung und -unterstützung. Da die Richterschaft aus Menschen – mit all ihren Stärken, aber auch ihren Schwächen – besteht, reicht der Hinweis auf die normativ bestehende richterliche Verantwortung nicht aus. Denn es ist auch die reale Fähigkeit und Bereitschaft in den Blick zu nehmen, diese (hinreichend) wahrzunehmen. Hinzu kommt, dass die Art und Weise der Wahrnehmung der normativ vorgegebenen Verantwortung in einem abstrakt schwer definierbaren Korridor der Optionen unterschiedlich ausfallen kann und muss. Reflexionsfähigkeit und Wissen um die eigenen Kompetenzgrenzen kann nicht angeordnet werden. Sie kann und sollte aber durch „Digitalmentoren“ und Peer-Review (die einst durch die Kammer-

20 Burchardt, Der Staat 2024, 595 (603 ff.).

21 Allgemein zu den Kompetenzdimensionen s.a. *Catakli/Puntschuh* (Bertelsmann-Stiftung), Orientierung im Kompetenzdschungel. Was die Verwaltung wirklich für den Umgang mit KI braucht, 9/2023 (DOI 10.11586/20233047).

22 Tatsache und Reichweite der Intransparenz hängen von der Art des KI-Systems, insb. der „Lernmethode“ ab; s. knapp *Otte/Künken*, ZdiW 2024, 111 (112 f.).

23 S. nur *Otte/Künken*, ZdiW 2024, 111 (112 ff.).

24 Allg. zur korrespondierenden Fortbildungspflicht im öffentlichen Dienst im Rahmen der digitalen Transformation *Seckelmann/Humberg*, VerwArch 2022, 97 (118 ff.); dort auch (139 ff.) zur Mitbestimmung des Personalrats.

25 *Schippel*, KIR 2025, 119 (120).

26 *Schippel*, KIR 2025, 119 (121 ff.); s.a. BITCOM, Umsetzungsleitfaden zur KI-Verordnung, 155 ff.

27 § 4 Abs. 3 Nr. 4 (Digitalisierte Arbeitswelt) i. V. m. Anlage 1 Nr. 4 JFAngAusbV (v. 26.02.2025, BGBl. Nr. 81).

einbindung organisiert war) jenseits hierarchischer aufsichtlicher Kontrolle gefördert werden.

2. Einsicht in die Notwendigkeit und intrinsische Motivation sind immer besser als externe Anordnung und Kontrolle. Es ist daher nicht primär über die – selbstredend zu wahren – Grenzen dienstrechtlicher Aufsicht und nach der richterlichen Unabhängigkeit zulässigen Kontrollen nachzusinnen. Nachzudenken ist über die Herstellung und Optimierung von Erkenntnis- und Verantwortungsbereitschaft und der hierfür förderlichen Rahmenbedingungen und Minimierung von Fehlansätzen.<sup>28</sup> Die mitunter unter dem schillernden Begriff der „Richterethik“<sup>29</sup> debattierten Fragen der konkreten Ausgestaltung richterlicher Verantwortung müssen – auch im Bereich richterlichen KI-Einsatzes<sup>30</sup> – berücksichtigen, dass praktisch der Begriff der „Verantwortung“ skalierbar ist. Jenseits des notwendigen, nur konkret diskutierbaren und ggfls. in Einsatz-, Sicherheits- oder Kontrollkonzepten festzulegenden Mindestmaßes wahrgenommener Verantwortung garantiert die richterliche Unabhängigkeit auch eine submaximale oder suboptimale, auch dann aber weisungs- und kontrollfreie Verantwortungswahrnehmung.

3. Richter:innen stehen in der Verantwortung, die vom Betreiber für die „zulassungsgerechte“ Nutzung benannten allgemeinen, fallübergreifenden Voraussetzungen und Grenzen auch in jedem Einzelfall zu beachten, und zwar auch dann, wenn sie dies nicht für sinnvoll erachten.

Damit korrespondiert indes kein Recht der Justizverwaltung auf systematische Kontrolle der einzelfallbezogenen Anwendung oder weitergehende Einzelanweisungen. Einem stets innerhalb gewisser Grenzen erwartbaren Fehlverhalten bei der Nutzung, das unbewusst, versehentlich oder wegen abweichender „Risikoeinschätzungen“ bewusst erfolgen kann, ist im Bereich des technisch und ergonomisch Möglichen zu begegnen, z. B. durch programmtechnischen Ausschluss bestimmter Nutzungen, einer Erschwerung oder den Einbau bestimmter „Warnhinweise“; „Fehlertoleranz“ ist ohnehin ein wichtiger Teil von Softwareergonomie. Zufallsgebundene und verfahrensrechtlich eingehegte anlassbezogenen Kontrollen kommen hinzu. Statt formeller dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen sind vorrangig Nutzungsbeschränkungen oder -sperren in den Blick zu nehmen.

## VI. KI und gläserne Richter:innen

1. Digitalisierung und KI-Einsatz potenzieren die Kontrollmöglichkeiten richterlicher Tätigkeit – auch im Detail. Technisch ist der/die selbst in einer hochtransparenten Justiz nicht geforderte „gläserne Richter:in“ Realität.<sup>31</sup> Aus Gründen der Datensicherheit ist dies im Kern unabweisbar. Soweit nicht bereits geschehen, können die damit verbundenen Risiken durch „sanktionsbewehrte“ Auswertungs- und Verwertungsbeschränkungen in Dienstvereinbarungen, die auch eine wirksame Kontrolle der Richterschaft vor Ort in den Gerichten, aber auch bei dem datenhaltenden Dienstleister erfordert, gemildert, aber nicht vollständig beseitigt werden. Bestehende Rahmendienstvereinbarungen müssen auf die spezifischen KI-Kontrollrisiken fortentwickelt und angepasst werden.

2. Für jede Anwendung sind durch entsprechende Dienstvereinbarung die jeweiligen Nutzungsvoraussetzungen und

Kontrollmechanismen festzulegen. Dies wird in der Regel durch Bezugnahme auf entsprechende Einsatz-, Datenschutz-, Sicherheits- und Rollenkonzepte erfolgen, welche (jedenfalls) einem Echtbetrieb voranzugehen haben. Ihrer Pflicht, die Beachtung von Einsatzregelungen und -anweisung durch (rechtmäßig mögliche) zumutbare Maßnahmen auch sicherzustellen, dürfen sich Betreiber nicht durch den Rückgriff auf die staatshaftungsrechtlich bereits im 19. Jahrhundert verabschiedete Contra-Mandatum-Lehre entziehen. Kontrolldichte und -methode hängen aber auch von einer Risikobewertung ab, für die auch eine „Kontrolle“ durch Mitwirkungsrechte der Beteiligten zu berücksichtigen ist; ein Beispiel ist die Offenlegung vorläufiger KI-generierter Tatbestände im Vorfeld der mündlichen Verhandlung.

## VII. Fehlerfolgen

Der Einsatz von KI in Behörden und Gerichten ist an nach Risikograden gestuften Voraussetzungen und Sorgfaltspflichten gebunden. Vor allem für die Anbieter haben die Mitgliedsstaaten Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen (neben Geldbußen auch nichtmonetäre Maßnahmen) zu erlassen, um eine wirksame Durchsetzung zu gewährleisten.

Unionsrechtlich nicht ausdrücklich geregelt sind mögliche verfahrensrechtliche Konsequenzen unzureichender Beachtung von Vorgaben für den KI-Einsatz. Hier ist nach der Art des Verstoßes und der Handlungsebene zu unterscheiden.

### 1. Behördliches Verfahren

Aus gerichtlicher Perspektive dient das Regelungsregime der KI-VO<sup>32</sup> auch als Prüfungsmaß der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle behördlichen Handelns. Ein absolutes Verwertungsverbot für durch rechtswidrigen behördlichen KI-Einsatz gewonnene Erkenntnisse/Informationen dürfte nur bei nach

28 S.a. *Burchardt*, Der Staat 2024, 595 (602 f.).

29 *Schneider*, Richterliche Ethik im Spannungsfeld zwischen richterlicher Unabhängigkeit und Gesetzesbindung, 2017; *Wittreck*, Funktionen und Leistungen richterlicher Ethik, in: BDVR (Hrsg.), 17. Deutscher Verwaltungsgerichtstag (2013), 2014, 271; *Eichenhofer*, SGB 2023, 73; *DRiB*, Richterethik in Deutschland, 2018.

30 European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ), European Charter on the Use of Artificial Intelligence in Judicial Systems and their environment, 2018, <https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/196205/COUNCIL%20OF%20EUROPE%20-%20European%20Ethical%20Charter%20on%20the%20use%20of%20AI%20in%20judicial%20systems.pdf>.

31 Zum Spannungsverhältnis von Transparenz und richterlicher Unabhängigkeit s. *Burchardt*, Der Staat 2022, 665 (682 ff.); zur Debatte um die Kontrolleffekte/-möglichkeiten sichtbarer individueller Erledigungszahlen s. nur BGH, U. v. 12.5.2020 – RiZ (R); *Wittreck*, NJW 2012, 3287; *Schmidt*, DVerw 2018, 227 (258 ff.); *Münchbach*, NJW 2020, 3263.

32 Dieses umfasst neben der KI-VO selbst die vielfältigen delegierten Rechtsakte der Kommission (Art. 97 KI-VO) und deren Leitlinien (Art. 96 KI-VO) sowie nationale Rechtsakte zur Ausführung der KI-VO; die für Ende des ersten Quartals 2025 vorgesehene Kabinettdbfassung für ein Durchführungsgesetz zur Umsetzung der KI-Verordnung (dazu BT-Drs. 20/12948, 1) ist durch die Auflösung des 20. Deutschen Bundestages überholt.

Art. 5 KI-VO absolut oder in bestimmten Einsatzszenarien verbotenen Praktiken in Betracht zu ziehen sein.

Für das hier im Vordergrund stehende behördliche Asylverfahren gilt, dass die dort zu treffenden Entscheidungen weitestgehend gebundene Entscheidungen sind. Die verwaltungsgerichtliche Ergebnis-, nicht Verfahrenskontrolle gilt auch bei nicht automatisiert erlassenen Verwaltungsakten (§ 35 a VwVfG)<sup>33</sup> bzw. automatisierten Einzelentscheidungen (Art. 22 DSGVO). Ungeachtet gewisser unionsrechtlicher Abstriche<sup>34</sup> schirmt § 46 VwVfG weiterhin das behördliche Asylverfahren weitestgehend gegen eine Verfahrenskontrolle ab, wenn ein Fehler sich offensichtlich nicht auf das Ergebnis ausgewirkt haben kann. Einer verselbständigten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle der Rechtmäßigkeit des (entscheidungsvorbereitenden) KI-Einsatzes im BAMF steht § 44 a VwGO – ausgenommen Verfahrenshandlungen mit schwerwiegender Eingriffswirkung<sup>35</sup> – weitgehend entgegen.<sup>36</sup> Fehlerhafter KI-Einsatz des BAMF führt für sich nicht zur Anerkennung oder zu Bleiberechten. Die behördlichen Tatsachenfeststellungen/-bewertungen, die an KI-generierte Erkenntnisse/Indizien anknüpfen,<sup>37</sup> sind und bleiben uneingeschränkt nachprüfbar. Das Risiko kognitiver Verzerrungen auch bei analog generierten Bewertungen der Verfolgungslage durch das BAMF dürfte Asylrichter:innen geläufig sein.

## 2. Verwaltungsgerichtliches Verfahren

§ 46 VwVfG/§ 44 a VwGO wirkungsgleiche allgemeinen Regelungen kennt die VwGO für Fehler des gerichtlichen Verfahrens nicht. Nicht- oder Fehlgebrauch entscheidungsvorbereitender oder -unterstützender KI durch die Richter:innen führt de lege lata aber weder im gerichtlichen Asylverfahren noch sonst automatisch zu rechtsmittelfähigen Rechtsfehlern. Dies gilt auch für – dem Einsatz im Einzelfall vorgelagerte – Fehler der Justizverwaltung im Bereich der Transparenz-, Notifizierungs- oder sonstigen Betreiberpflichten, namentlich unzureichender Schulung der Nutzer, oder bei Verletzung von Mitbestimmungsrechten. Die innerprozessuale Rügefähigkeit objektiver Verstöße gegen das Regelungsregime der KI-VO ist auch in der KI-VO nicht geregelt und nicht selbstverständlich.

Ob durch einen unzulässigen KI-Einsatz von Richter:innen gegen allgemeine Prozessgrundsätze, z. B. den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs oder den gesetzlichen Richter, verstoßen worden ist, hängt von Art, Umfang und möglichen Auswirkungen des Verstoßes ab. Wird etwa auf die nach den Einsatzbedingungen aufgegebene Durchsicht eines KI-generierten Tatbestandes oder gar eines Ent-

scheidungsentwurfes verzichtet oder diese unzureichend durchgeführt (was ohne eine kernbereichsrelevante Kontrolle richterlicher Tätigkeit zudem schwer feststellbar ist), indiziert dies nicht notwendig einen ergebnisbezogenen Rechtsfehler.

Objektives Recht und prozessuale Rügefähigkeit sind auch sonst nicht identisch. Eine weitgehende prozessuale Rügefähigkeit förderte zwar erheblich die effektive Durchsetzung unionsrechtlicher Vorgaben, ist aber unionsrechtlich nicht – zumindest nicht ausdrücklich – gefordert. Sie belastete angesichts der vielen Auslegungsfragen, die sich bei der Umsetzung der KI-VO im Detail stellen, das auch in Ansehung des materiellen Eigenwerts von Verfahren<sup>38</sup> primär dem individuellen subjektiven Rechtsschutz im Ergebnis dienende Verfahren mit der Klärung struktureller KI-Einsatzvoraussetzungen.

Der Kernaufgabe von Justiz, Rechtsstreitigkeiten in der Sache zu schlichten oder zu entscheiden, widerspräche aus meiner Perspektive ein umfassender innerprozessualer, rechtsmittelrechtlicher Prüfungsdurchgriff auf die Regelkonformität der KI-Anwendung. Bei evidenten, schweren Regelverstößen mit plausibel dargelegter Ergebnisrelevanz liegt ein solcher „Durchgriff“ indes näher; dies sollte im nationalen Prozessrecht als vorläufige nationale Rechtsauffassung klarstellend geregelt werden, um unnötigen Streitigkeiten vorzubeugen. Das letzte Wort hierüber hat aber der EuGH, der in seiner Rechtsprechung vor dem Hintergrund der Rechtstradition etlicher Mitgliedstaaten indes dem Eigenwert von Verfahren für die Erkenntnis- und Ergebnisqualität höheres Gewicht beimisst als das auf den subjektiven Rechtsschutz fokussierte deutsche Verwaltungsprozessrecht.

---

**Prof. Dr. Uwe Berlit**, *Vizepräsident des SächsVerfGH a.D.*,  
*Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.*

---

- 33 *Herold*, Demokratische Legitimation automatisiert erlassener Verwaltungsakte, 2020; *Busche*, Verwaltungsautomation 2.0. Automatisiert erlassene Verwaltungsakte im Bereich von Spielräumen, 2023; *Eichenhofer*, DÖV 2023, 93.
- 34 S. nur BVerwG, Urt. v. 11.07.2018 – 1 C 18.17 –, BVerwGE 162, 331; Urt. v. 30.03.2020 – 1 C 41.20 –, BVerwGE 172, 125.
- 35 BVerwG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 C 19.21 –, BVerwGE 178, 8; s.a. *Vasel/Heck*, NVwZ 2024, 540 (545 ff.).
- 36 *Müller*, DVBl. 2024, 274 (278).
- 37 Noch zur gutachterlichen, nicht KI-gestützten Sprachanalyse s. HessVGH, Urt. v. 19.03.2020 – 5 A 268/18 –, AuAS 2020, 148.
- 38 *Hilbert*, DVerw 2018, 314; *Berlit*, in: JBMigR 2021, 2022, 447 (458 ff.).

# Migration und Asyl im Koalitionsvertrag

*Es handelt sich um die unveränderte Fassung eines Beitrags, der am 22.04.2025 auf dem Verfassungsblog erschien. Die für solche Formate üblichen zugespitzten Formulierungen wurden beibehalten. Geändert wurde einzig die Zitierweise: digitale Hyperlinks wurden durch konventionelle Fußnoten zu den Quellen ersetzt.*

## Wo gibt es juristische Probleme, was ist Rhetorik und wer hat sich durchgesetzt?

Friedrich Merz bekam mehr als gewollt: Aus dem „Fünf-Punkte-Plan“ des Wahlkampfs<sup>1</sup> wurden 17 Einzelvorhaben im Migrationskapitel des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD.<sup>2</sup> Doch liefert der künftige Kanzler damit auch die „grundsätzliche Wende“ und den „Stopp der illegalen Migration“, die sein Wahlprogramm vollmundig versprochen hatten?<sup>3</sup> Kurzfristig hängt das davon ab, welches von zwei Szenarien eintritt, wenn künftig Asylbewerber an der Grenze zurückgewiesen werden. Das Image des Kanzlers und eines mutmaßlichen Innenministers Dobrindt dürfte also schon in den ersten Wochen geprägt werden – mit offenem Ausgang.

Doch selbst wenn Zurückweisungen eine Trendumkehr bewirkten, würde eine „Wende“ und ein „Stopp der illegalen Migration“ vermutlich ausbleiben. Die 17 Vorhaben bergen so manche Überraschung und rechtspolitischen Sprengstoff, bewegen sich jedoch innerhalb des Spektrums, das die deutsche Asylpolitik seit 20 Jahren prägt: Liberalisierungen und Restriktionen wechseln sich ab,<sup>4</sup> wobei das Pendel derzeit in Richtung der Strenge ausschlägt. Dass aus einer fundamentalen Wende nichts wurde, liegt auch am Koalitionspartner, wofür viele diesen loben.

## Zwei Szenarien für die Wirkung von Zurückweisungen

Zahlreiche Faktoren beeinflussen Migrationsbewegungen, weshalb es nicht stimmt, dass die deutschen Grenzkontrollen magisch geringere Asylantragszahlen bewirken.<sup>5</sup> Dennoch sind nationale Maßnahmen relevant. Wir wissen aus der Forschung, dass die Asilmigration auf einer diffusen Informationsgrundlage beruht.<sup>6</sup> Sichtbare Zurückweisungen könnten daher eine Abschreckungswirkung entfalten, wenn internationale Medien über die neue deutsche Härte berichten und die Länder entlang der Reiserouten bestehende Restriktionen verschärfen. Es wiederholte sich, was 2016 mit der EU-Türkei-Erklärung gelang: Eine symbolische Restriktion senkt die ohnehin fallenden Asylzahlen nochmals.<sup>7</sup>

Friedrich Merz könnte dies als Erfolg verbuchen – und mit diesem Argument die Zurückweisungen gesichtswahrend beenden. Juristisch sind diese nämlich ein Vabanquespiel. An sich verstoßen sie gegen die Dublin-Regeln und lassen sich nur über eine Ausnahmeklausel in den EU-Verträgen rechtfertigen. Ob das gelingt, bleibt eine offene Frage, die juristisch hinreichend diskutiert wurde.<sup>8</sup> Das gilt

auch für die politische Entscheidung, was genau die Regierung unter einer „Abstimmung mit unseren europäischen Nachbarn“ versteht.<sup>9</sup>

Eilentscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte dürfte es zügig geben. Bis zu den ersten Hauptsache-Urteilen dürften allerdings Monate ins Land ziehen.<sup>10</sup> Verwaltungsgerichte prüfen traditionell gründlich! Der EuGH dürfte frühestens nach einem Jahr entscheiden. Bis dahin sollten die Zurückweisungen allein schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beendet oder auf eng definierte Fallgruppen begrenzt worden sein.<sup>11</sup> Sie sind, ungeachtet aller Wahlkampfrhetorik, keine Dauerlösung.

Doch was passierte, wenn der Abschreckungseffekt ausbleiben sollte? Friedrich Merz stünde dann gleichsam nackt da, wie der Kaiser im Märchen.<sup>12</sup> Das zentrale Versprechen des lebhaften Wahlkampfs entpuppte sich als Papiertiger. Man kann der demokratischen Mitte nur wünschen, dass dies nicht passiert. Neben ihren rechtsradikalen Hintermännern wäre Alice Weidel die Gewinnerin, die Merz bereits mit

- 1 Vgl. Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu aktuellen innenpolitischen Themen, BT-Drs. 20/14698 v. 28.01.2025.
- 2 Siehe CDU/CSU/SPD, Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag 21. Legislaturperiode, 09.04.2025, S. 92 ff.
- 3 Siehe CDU/CSU, Politikwechsel für Deutschland. Wahlprogramm von CDU und CSU, Januar 2025.
- 4 Vgl. die Aufstellung von Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR), Kontinuität oder Paradigmenwechsel? Die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2024, S. 66 ff.; und SVR, Bewegte Zeiten. Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2019, S. 55 ff.
- 5 Hierzu *Katrin Elger*, Darum ist die Zahl der Asylgesuche so stark gesunken, *Der Spiegel* (online) v. 02.04.2025.
- 6 Siehe *Heaven Crawley/Jessica Hagen-Zanker*, Deciding Where to Go. Policies and Perceptions Shaping Destination Preferences, *International Migration* 57 (2019), 20-35.
- 7 *Daniel Thym*, Gutachten über Anforderungen an sichere Drittstaaten im Asylrecht und praktische Umsetzungsmöglichkeiten, 03.04.2024, [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=4864043](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4864043), S. 20-22.
- 8 Siehe *Markus Rau*, Der Flüchtlingsstreit und das Recht – eine Nachlese, *BDVR-Rundschreiben* 3/2018, 21-40; und *Daniel Thym*, Nun also doch? Zurückweisungen von Asylbewerbern aufgrund einer „Notlage“, *Verfassungsblog* am 04.09.2024, <https://dx.doi.org/10.59704/6f510baf2199a252>.
- 9 Hierzu *Daniel Thym*, Interview bei den ARD-Tagesthemen vom 11.04.2025, <https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/tagesthemen/tt-11678.html>, ab Minute 07:30.
- 10 Näher *Sebastian Korsch/Kilian Umbach*, Mehr als grenzwertig. Zu den rechtlichen und politischen Folgen von Zurückweisungen von Asylsuchenden, *Verfassungsblog* am 01.04.2025, <https://dx.doi.org/10.59704/3c067bbac2d060aa>.
- 11 Ausführlich *Daniel Thym*, Art. 72 AEUV, in: Kluth, Winfried/Heusch, Andreas (Hrsg.), *BeckOK Ausländerrecht* (ab 44. Ed.), Rn. 8 ff. (kurz vor der Veröffentlichung).
- 12 Leicht zugänglich [https://de.wikipedia.org/wiki/Des\\_Kaisers\\_neue\\_Kleider](https://de.wikipedia.org/wiki/Des_Kaisers_neue_Kleider).

einem Tiger verglichen, der zum Sprung ansetzte, letztlich jedoch als „Bettvorleger“ endete.<sup>13</sup>

### Vorzüge und Grenzen von „Kontrollsignalen“

Asylpolitik ist notorisch kompliziert. Das erklärt den Wunsch nach „Kontrollsignalen“, mit denen die Politik der skeptischen Öffentlichkeit symbolisch ihre Handlungsfähigkeit verdeutlicht. Das kann, wie ich in meinem aktuellen Buch beschreibe, legitim und richtig sein.<sup>14</sup> Die Politik darf nur nicht auf ihre eigene kommunikative Strategie hereinfallen, indem sie etwa glaubte, Kontrollsignale alleine reichten aus. Diese wirken nachhaltig nur, wenn in ihrem Windschatten eine ganze Palette nationaler, europäischer und internationaler Maßnahmen ergriffen wird, die erst im Zusammenspiel den erhofften Steuerungserfolg erbringen.<sup>15</sup>

Die Gefahr besteht durchaus, dass Friedrich Merz in diese Falle tappen könnte. Das Sondierungspapier zeigte noch deutlicher als der Koalitionsvertrag,<sup>16</sup> dass die Verhandler penibel darauf geachtet haben, alle fünf Punkte des berühmten-berühmten Plans zumindest abgeschwächt durchzusetzen: dauerhafte Grenzkontrollen, Zurückweisungen, mehr Haftplätze und Abschiebungen, Bundesausreisezentren und ein dauerhafter Ausreisearrest.<sup>17</sup>

### Was vom Fünf-Punkte-Plan übrig blieb

Bei Zurückweisungen als Prestigeprojekt setzten sich CDU und CSU durch. Der/die Innenminister/in und der Kanzler haben freie Hand, die notwendigen Absprachen und Anweisungen nach ihren Präferenzen auszugestalten. Die Freiheit dürfte erst enden, wenn die Gerichte ihr Veto einlegen. Der Koalitionsvertrag will nur „rechtsstaatliche Maßnahmen“, wobei offen bleibt, wie die Regierung auf divergierende Gerichtsurteile reagierte. Einstweilige Anordnungen aufgrund summarischer Prüfungen und Güterabwägungen dürften wohl kaum ausreichen; doch was ist, wenn vier Hauptsache-Urteile zulasten und zwei zugunsten der Regierung ausfallen? Dann dürfte im Zweifel der Koalitionsausschuss entscheiden.

Bei Grenzkontrollen bestand die SPD darauf, dass diese enden, sobald der EU-Außengrenzschutz und das Dublin-System wieder funktionieren – eine so vage Zielvorgabe, dass letztlich die Politik entscheidet, wann dies der Fall ist. Juristisch erlaubt sind Grenzkontrollen neuerdings für 2,5 Jahre.<sup>18</sup> Der Bayerische VGH begrenzte kürzlich den Spielraum,<sup>19</sup> aber man darf das Urteil nicht überschätzen. Das Gericht prüfte nur die Kontrollen von 2022. Solange eine spätere Notifikation die Höchstfrist von 2,5 Jahren neu beginnen lässt, hat die Regierung noch einige Zeit. Außerdem: Selbst wenn die Grenzkontrollen rechtswidrig sein sollten, muss das nicht auf die Zurückweisungen durchschlagen. „Früchte des vergifteten Baumes“<sup>20</sup> anerkennt der EuGH nicht einmal bei Haftfragen.<sup>21</sup>

Haftplätze und Abschiebungen will die Bundesregierung forcieren und suggeriert sprachlich einen Neustart, obwohl die versprochene „Rückführungsoffensive“ von der künftigen Koalition nicht „gestartet“ wird, weil die Ampelregierung vor drei Jahren genau dasselbe versprochen hatte.<sup>22</sup> Die Begrifflichkeit kopierte sogar die AfD, die damit im

Wahlprogramm ihre Remigrationsagenda sprachlich kaschierte.<sup>23</sup> Auf die Einzelheiten bei Abschiebungen kommen wir noch zurück.

### Rechtspolitischer Sprengstoff bei Bundesausreisezentren und „Ausreisearrest“

Bundesausreisezentren schafften es abgeschwächt in den Vertrag: durch eine Zentralisierung der Dublin-Verfahren. Den Vertrag kennzeichnet insofern ein gewisser Widerspruch. Einerseits soll infolge der Zurückweisungen niemand mehr einreisen, andererseits will der Bund künftig Dublin effektiver umsetzen. So oder so ist die Zentralisierung richtig. Die vielen Behörden, Abstimmungsbedarfe, komplizierten Gesetze und schleppende Digitalisierung lassen sich mittelfristig nur durch klare Zuständigkeiten überwinden.<sup>24</sup> Es handelt sich um ein Modellprojekt, das im Erfolgsfall für Abschiebungen in Drittstaaten hochskaliert werden könnte.

Ob der Bund auch die Unterbringung übernimmt, soll erst noch geprüft werden. Praktisch dürfte es davon abhängen, wie Bund und Länder bei den jüngst eröffneten „Dublin-Zentren“<sup>25</sup> kooperieren. Rechtspolitisch bergen diese Sprengstoff, falls der Bund bzw. die Länder die Bewegungsfreiheit aufgrund der neuen Möglichkeiten des reformierten EU-Asylrechts merklich einschränken.<sup>26</sup> Dies wäre eine strengere Unterbringung als in den bayerischen Ankerzentren.<sup>27</sup>

Selbst der dauerhafte Ausreisearrest für Gefährder und Straftäter schaffte es in den Vertrag, wenn auch sprachlich abgeschwächt als Absicht („wollen“) anstelle einer politischen Verpflichtung („werden“; ich danke Kolja Schwartz

13 Siehe *Alice Weidel*, nachzuhören bei Politik Aktuell auf YouTube vom 04.03.2025, <https://youtu.be/FqdU0yNIUGM>.

14 Näher *Daniel Thym*, *Migration steuern. Eine Anleitung für das Hier und Jetzt* (C.H. Beck, 2025).

15 Ebd., S. 141-150.

16 Vgl. CDU/CSU/SPD, *Ergebnisse der Sondierungen von CDU, CSU und SPD*, 08.03.2025; und CDU/CSU/SPD (Fn. 2), S. 92 ff.

17 Hierzu CDU (Fn. 1).

18 Ausführlicher *Daniel Thym*, *Reinvigorating Schengen Amid Legal Changes and Secondary Movements*, European Policy Centre Discussion Paper vom 11.07.2024, <https://www.epc.eu/content/SchengenEMD.pdf>, S. 5.

19 Siehe VGH München, Urt. v. 17.03.2025, 10 BV 24.700.

20 Leicht zugänglich [https://de.wikipedia.org/wiki/Fr%C3%BCchte\\_des\\_vergifteten\\_Baumes](https://de.wikipedia.org/wiki/Fr%C3%BCchte_des_vergifteten_Baumes).

21 Siehe EuGH, *Bouskoura*, C-387/24, EU:C:2024:868, Rn. 53.

22 Zum damaligen Koalitionsvertrag *Daniel Thym*, „Neuanfang“ im „modernen Einwanderungsland“, *Verfassungsblog* am 01.12.2021, <https://dx.doi.org/10.17176/20211201-091124-0>.

23 Siehe AfD, *Zeit für Deutschland. Programm für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag*, 11./12.01.2025, S. 106.

24 Siehe *Tanja Podolski*, „Boden für Anschläge bereitet“. Untersuchungsausschuss zum Terroranschlag in Solingen, *Legal Tribune Online* am 17.01.2025, <https://www.lto.de/recht/hintergruen/de/h/pua-untersuchungsausschuss-anschlag-solingen-sachverstaendige-thym-fleuss>.

25 BMI, *Pressemitteilung* vom 17.02.2025, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2025/02/dublin-center.html>.

26 Aufgrund von Art. 9 *Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346*.

27 Vgl. SVR, *Bewegte Zeiten. Rückblick auf die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2019*, S. 29.

von der ARD-Rechtsredaktion für den Hinweis). Nun unterscheidet sich der Begriff des „Arrests“ sprachlich von einer „Haft“, wobei mir unbekannt ist, ob dies absichtlich so ist. Falls ja, könnte dies auf abgeschwächte Umsetzungsformen hindeuten: etwa eine elektronische Fußfessel mit begrenztem Bewegungsradius, z. B. nur in einer Stadt.

Juristisch könnte dies einen entscheidenden Unterschied machen. Statt einer Haft (*Freiheitsentziehung*) könnte dann nur eine *Freiheitsbeschränkung* vorliegen, die nach Art. 104 Abs. 1 GG, Art. 5 EMRK und der künftigen EU-Rückführungsverordnung einfacher zu rechtfertigen wäre. Theoretisch ist es zwar denkbar, dass BVerfG, EGMR und EuGH ihre Rechtsprechung ändern und – entgegen der Urteile der letzten Jahrzehnte für Asylbewerber<sup>28</sup> – die „3-Wände-Theorie“ akzeptieren, wonach eine Haft von Ausreisepflichtigen keine *Freiheitsentziehung* darstellt, weil sie freiwillig ausreisen können. Solche Grundsatzfragen stellen sich bei einer *Freiheitsbeschränkung* nicht.

## Nun also doch: sichere Drittstaaten und „kleine“ sichere Herkunftsländer

Bei Asylverfahren in sicheren Drittstaaten steht das Scheitern schon fest, allerdings nur bei der Rhetorik. Eine von der Bundesregierung zu ergreifende Initiative kann es nicht geben, weil diese längst existiert (das Sondierungsergebnis war insofern ehrlicher formuliert<sup>29</sup>). Einige EU-Mitgliedstaaten werben seit Monaten für eine Reform; in Kürze wird die EU-Kommission einen Vorschlag unterbreiten. Mit deutscher Unterstützung dürfte dann eine Einschränkung fallen, auf die die Ampelregierung noch bestanden hatte: Asylverfahren dürfen auch in sicheren Drittländern stattfinden, in denen sich eine Person noch nie aufhielt.<sup>30</sup> In der öffentlichen Debatte steht hierfür das britische „Ruanda-Modell“.<sup>31</sup>

Erst bei sorgfältiger Lektüre fällt auf, dass der Vertrag von „Rückführungen und Verbringungen“ in Drittstaaten spricht. Falls dies eine bewusste Formulierung sein sollte, würde dies neben der „Verbringung“ von Asylbewerbern in sichere Drittstaaten auch die „Rückführung“ von Ausreisepflichtigen in andere Länder als ihr Heimatland ermöglichen. Hierzu liegt bereits ein Kommissionsvorschlag vor.<sup>32</sup>

Konkret geht es um „Return hubs“ (Rückkehrzentren), die den Vorzug haben, dass die juristischen Standards niedriger sind, wenn Ausreisepflichtige anstelle von Asylbewerbern abgeschoben werden. Die Logik ist simpel: Wenn man Westafrikaner in einen Drittstaat in der Nähe des Heimatlandes bringt, erhalten sie dort ein adäquates Leben ohne Haft oder kehren freiwillig in die Heimat zurück. Natürlich verlangen Drittstaaten dafür eine Gegenleistung, die im Idealfall gleichwohl zu einem ausbalancierten Gesamtpaket führen kann, wenn die Bundesregierung nur endlich die Erwerbsmigration strategisch einzusetzen lernt.<sup>33</sup>

Ein Dauerbrenner in der Asyldebatte ist die Einstufung neuer sicherer Herkunftsländer, die die Verfahren beschleunigt und eventuell eine gewisse Abschreckungswirkung entfaltet, auch wenn die Auswirkungen nicht so dramatisch sind, wie die Politik suggeriert.<sup>34</sup> Der Koalitionsvertrag macht mit vier Ländern den Anfang: Algerien, Indien, Marokko und Tunesien sollen künftig als sicher gelten. Weitere Einstufungen werden bei einer geringen Anerkennungs-

quote folgen. Ausweislich der Statistiken könnte dies zum Beispiel für Kolumbien und Vietnam relevant sein. Aktuelle Diskussionen auf EU-Ebene zeigen an, dass die nationale Liste teilweise durch supranationale Einstufungen überholt werden könnte.<sup>35</sup>

Ab Juni 2026 bietet die GEAS-Reform mehr Beifreiheit, weil dann Ausnahmen für bestimmte Personengruppen oder Landesteile erlaubt werden.<sup>36</sup> Falls der EuGH dies in Kürze verbieten sollte,<sup>37</sup> beträfe dies nur die bisherige Richtlinie. Künftig will die Regierung außerdem eine Idee umsetzen, die von Thorsten Frei stammt:<sup>38</sup> unterschiedliche Listen für sichere Herkunftsländer nach dem Grundgesetz und EU-Asylrecht<sup>39</sup> – mit der praktischen Konsequenz, dass mehr Herkunftsländer als sicher eingestuft werden können, weil die EU-Standards weniger streng sind. Das wollte so schon die Ampelregierung, allerdings mittels Bundestagsbeschluss.<sup>40</sup> Schwarz-rot setzt nun auf eine Rechtsverordnung.

## „GEAS plus“: Bundesregierung will mehr Innovation

Seit einigen Jahren lässt sich in der Asylpolitik ein Rollenwechsel beobachten. NGOs und kritische Wissenschaft warben traditionell für neue Ansätze und dynamische Gerichtsurteile, zeigen sich neuerdings jedoch strukturkonservativ.<sup>41</sup> Anstatt Gesetze und Urteilspraxis zu ändern, müsse die Umsetzung verbessert werden. Umgekehrt wirbt der Europäische Rat für „neue Wege“ und „innovative Lösungen“,<sup>42</sup> etwa durch Asylverfahren in Drittstaaten und Rückkehrzentren.

28 Siehe EGMR, Urt. v. 25.6.1996, Nr. 19776/92, *Amuur gegen Frankreich*, Rn. 48; EGMR, Urt. v. 21.11.2019 (GK), Nr. 47287/15, *Ilias & Ahmed gegen Ungarn*, Rn. 212-218.

29 Vgl. CDU/CSU/SPD (Fn. 17).

30 Siehe *Thym* (Fn. 7), S. 30-32.

31 Zu dessen Inhalt exemplarisch *Daniel Thym*, Lösungsweg oder Sackgasse? Asylverfahren in Drittstaaten, *Aus Politik und Zeitgeschichte* Heft Nr. 45 (2024), 35-40.

32 Siehe Art. 17 des Vorschlags der Kommission für eine Rückkehrverordnung, COM(2025) 101 v. 11.03.2025.

33 Hierzu *Thym* (Fn. 14), S. 56 f., 150 ff.

34 Hierzu *Daniel Thym*, Das Konzept „sichere Herkunftstaaten“, bpb.de am 30.08.2016, <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdosiers/233264/das-konzept-sichere-herkunftstaaten/>.

35 Vgl. Art. 62 i. V. m. Anhang 1 des Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348, COM(2025) 186 v. 16.04.2025.

36 Art. 61 Abs. 2 Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348.

37 So GA de la Tour, *Alace & Canpelli*, C-758/24 & C-759/24, EU: C:2025:260.

38 *Thorsten Frei* in der FAZ: Asylsystem stärken, 21.12.2019, <https://thorsten-frei.de/thorsten-frei-in-der-faz-asylsystem-staerken/>.

39 *Daniel Thym*, Europäisches Asylrecht auf der Überholspur. Zur Option einer Liste „kleiner“ sicherer Herkunftsländer, ZRP 2020, 52-55.

40 Siehe 29b des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz), BT-Drs. 20/13963 v. 27.11.2024, der der Diskontinuität zum Opfer fiel.

41 *Petra Bendel u.a.*, Warum eine Migrationspolitik der Härte scheitern wird, *Der Spiegel* (online) v. 11.04.2025.

42 Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, EUCO 25/24 v. 17.10.2024, Nr. 39.

Nichts davon ist leicht umzusetzen – und dennoch versammeln sich dahinter in Brüssel viele. So lässt sich der Korpsgeist bewahren, den der Durchbruch bei der GEAS-Reform schaffte. Außerdem umgeht man damit spalterische Debatten über Dublin-Rückführungen und die Sekundärmigration.<sup>43</sup> Alle Länder wollen wenige Asylbewerber haben. Da einigt man sich darauf, dass „Türsteher“ die Einreise erschweren<sup>44</sup> oder Asylverfahren bzw. Rückkehrzentren in Drittstaaten eingerichtet werden sollen.

Die SPD könnte alsbald feststellen, dass die „Abstimmungen“ mit den Nachbarn bei Zurückweisungen, die der Koalitionsvertrag verlangt, eine Wendung nehmen, die eher CDU und CSU gefallen dürfte. In vielen Hauptstädten weht längst ein Wind, der teilweise deutlich schärfer ist als im schwarz-roten Berlin. Polen will das individuelle Asylrecht aussetzen<sup>45</sup> und die österreichische Zuckerkoalition forciert Drittstaatsmodelle,<sup>46</sup> ganz ähnlich wie Kopenhagen, Den Haag und auch Prag.<sup>47</sup> Was sagt die SPD, wenn ein mutmaßlicher Innenminister Dobrindt als Ergebnis der Absprache verkündet: Wir verhandeln mit den Nachbarn Modellprojekte in Drittstaaten?

Der Enthusiasmus für Drittstaatsmodelle kontrastiert schon immer mit diplomatischen, konzeptuellen, rechtlichen und operativen Stolpersteinen.<sup>48</sup> Dennoch erfüllen sie einen politischen Zweck. Ganz ähnlich wie Zurückweisungen sind Drittstaatsmodelle ein perfektes „Kontrollsignal“. Die Politik kauft sich Zeit. Eben diese müssen Deutschland und die EU sodann nutzen: europäisch für eine konsequente GEAS-Umsetzung, die ungeachtet aller Defizite einiges verbessert,<sup>49</sup> und national für nachhaltige Korrekturen beim Vollzug und den langen Gerichtsverfahren.

Ob diese Rechnung aufgeht, zeigt sich bei den Bundestags- und Europawahlen 2029. Wenn nationale und europäische Reformen bis dahin die Mischung aus „Humanität und Ordnung“ leisten, die alle Parteien der Mitte versprechen, werden künftige Wahlkämpfe nicht mehr vom Asylthema dominiert. Falls das nicht gelingt, dürfte eine Grundsatzdebatte unausweichlich sein,<sup>50</sup> die der BAMF-Präsident und Polen bereits einfordern.<sup>51</sup> An versteckter Stelle akzeptiert das sogar der Koalitionsvertrag. Die GEAS-Reform soll „weiterentwickelt“ werden, allerdings bleibt das Grundrecht auf Asyl „unangetastet“. Wir werden erfahren, ob und wie beides zusammenpasst.

### Abschiebungen: die Mühen der Ebene

Bis zum Wahljahr 2029 wird noch manche asylpolitische Aufregung diskutiert werden. Man kann nur hoffen, dass dies die schwarz-rote Regierung nicht davon abhält, die Mühen der Ebene mit all ihren kleinen Rädern anzugehen. Das betrifft vor allem Abschiebungen, denn eine „Rückführungsoffensive“ ist leichter versprochen als umgesetzt.

Der Koalitionsvertrag plädiert für ein Bündel verschiedener kleinerer Maßnahmen: kein kostenloser Rechtsbeistand bei der Abschiebungshaft, mehr Befugnisse für die Bundespolizei, eine Neustrukturierung der Ausweisungsregeln (die Politik missversteht diese häufig als eine vollziehbare Ausreisepflicht) oder eine effektive Anwendung der AsylbLG-Anspruchseinschränkungen. Letzteres klingt härter als es ist, denn damit verzichtet die Union auf *gesetzliche* Leistungskürzungen.

Mehr Migrationsabkommen mit Herkunftsländern sind ein SPD-Projekt, das CDU und CSU umsetzen werden. Dabei könnte die Regierung endlich mit einer Stimme sprechen, wenn Kanzleramt, Auswärtiges Amt und Innenministerium in den Händen derselben Parteienfamilie sind. Für einen Erfolg muss die Regierung endlich die Erwerbsmigration strategisch einsetzen und sich europäisch absprechen. Kombinierte europäische und nationale Anreize und Sanktionen erlauben ausbalancierte Paketlösungen, die beweisen, dass „Deals“ mit Herkunfts- und Transitländern nichts Schmutziges sein müssen. Das gilt auch für Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien. Versprochen ist leicht viel, letztlich zählt der Praxistest.

Nicht nur bei Leistungskürzungen für Asylbewerber und Ausreisepflichtige obsiegte die SPD. CDU und CSU wollten Bleiberechte einschränken – und stimmten für deren Ausweitung. Dabei darf man sich nicht auf die restriktive Verlängerung des Chancen-Aufenthaltsrechts fokussieren. Daneben gibt es weitere Bleiberechte, die praktisch wirken. 2023 durften 26.000 Menschen bleiben, weitere 53.000 profitierten vom Chancen-Aufenthaltsrecht.<sup>52</sup> Seit Jahren ist das so.<sup>53</sup> In der Debatte geht das leicht unter. Es gibt weniger Abschiebungen als Bleiberechte für Personen, die nicht mehr hier lebten, wenn sie die gesetzliche Ausreisepflicht beachtet hätten oder abgeschoben worden wären.

### Faire, schnelle und finale Verfahren ohne Amtsermittlung?

Die vielleicht größte Überraschung findet sich in Zeile 3091: „Aus dem ‚Amtsermittlungsgrundsatz‘ muss im Asylrecht der ‚Beibringungsgrundsatz‘ werden.“<sup>54</sup> Wer den Unterschied schon im Jurastudium nicht verstand: Wikipedia erklärt die-

43 Siehe *Daniel Thym*, Sekundärmigration: Was bringt die GEAS-Reform?, ZAR 2025, 168 ff.

44 Hierzu *Thym* (Fn. 14), S. 116 ff.

45 Zum juristischen Kontext *Daniel Thym*, Kippt in Brüssel das individuelle Asylrecht? EU-Kommission für legale „Pushbacks“ an den EU-Außengrenzen, Verfassungsblog am 12.02.2025, <https://dx.doi.org/10.59704/4ffca208b5fcc1b2>.

46 ÖVP/SPÖ/NEOS, Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025-2029, S. 71.

47 Vgl. den Joint Letter from the undersigned Ministers on new solutions to address irregular migration to Europe v. 15.05.2024.

48 Ausführlich *Thym* (Fn. 7).

49 Im Überblick *Daniel Thym*, Viel vor, weniger dahinter, IPG Journal am 16.01.2024, <https://www.ipg-journal.de/regionen/europa/artikel/viel-vor-wenig-dahinter-7248>.

50 Hierzu *Thym* (Fn. 14), Kap. 4 f.

51 Siehe *Hans-Eckhard Sommer*, Paradigmenwechsel im deutschen und europäischen Asylrecht, ZAR 2025, 108-112; und *Daniel Thym*, Kippt in Brüssel das individuelle Asylrecht?, Verfassungsblog am 12.02.2025, <https://dx.doi.org/10.59704/4ffca208b5fcc1b2>.

52 Näher: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke, BT-Drs. 10/13040 v. 18.09.2024, S. 10, 13, 25 f., 40.

53 *Daniel Thym*, Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am Montag, den 28.11.2022, Ausschuss-Drs. 20(4)143 A, S. 3-5.

54 CDU/CSU/SPD (Fn. 2), S. 96.

sen halbwegs verständlich.<sup>55</sup> Die ersten Reaktionen kennzeichnete ein Abwehrreflex.<sup>56</sup> Die Forschung verhält sich frei nach dem Motto: „Das haben wir schon immer so gemacht“, es muss also richtig sein. Dabei verfahren so einige Nachbarländer seit Jahrzehnten: zumindest Italien, Spanien, Polen und wohl auch die Niederlande.<sup>57</sup>

Diese Tradition anderer EU-Staaten ist ein Grund, warum eine ausgefeilte EGMR-Rechtsprechung zu der Frage besteht, welche Infos die Behörden und Gerichte ex officio berücksichtigen müssen.<sup>58</sup> Der Teufel steckt dabei im Detail: So darf man ein Urteil zu Beweismaß bzw. -standards nicht mit einer Aussage zur Beweislast verwechseln.<sup>59</sup> Nichtsdestotrotz ließe sich der Beibringungsgrundsatz im Asylverfahren nicht in Reinform umsetzen. Es ginge allenfalls ein „Mischmodell“, dessen praktischer Mehrwert unklar bleibt, weil speziell das individuelle Verfolgungsschicksal schon heute letztlich nur durch den individuellen Parteivortrag in das Verfahren bzw. die Verhandlung eingebracht werden kann.

Allerdings spricht der Vertrag vom „Asylrecht“ und nicht dem „Asylverfahren“. Nun gibt es im Asylrecht zahlreiche sonstige Prüfpflichten, bei denen eine Umstellung mehr bewirken könnte als beim Asylverfahren vor BAMF und Gerichten. Das betrifft z. B. die erwähnte Einschränkung der Bewegungsfreiheit in künftigen Dublin-Zentren. Jenseits des eigentlichen Asylverfahrens könnten die Effizienzgewinne größer sein.

In der Sache reagiert die Politik damit auf die Frustration, dass speziell die Verwaltungsgerichtsverfahren sich hinziehen. Ungeachtet aller Anstrengungen kam ein Urteil zuletzt erst nach langen 17 Monaten;<sup>60</sup> zuvor dauerten das Asylverfahren bereits neun Monate.<sup>61</sup> Eine Abschiebung ist so erst nach zwei Jahren das erste Mal überhaupt möglich. Öffentlicher Protest ist dann vorprogrammiert und in der Praxis folgt die Legalisierung in Form des Bleiberechts häufig schnell.

So dürfte die Passage vor allem eine politische Absichtserklärung sein, dass grundlegende Änderungen kein Tabu sind. Dabei mag manch andere Idee auf die Tagesordnung kommen: Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel eine Beschränkung des Rechtsschutzes auf Rechtsfragen, nebst einer Zurückweisung an das BAMF zur Neubescheidung, wenn die Gerichte ein Defizit feststellen. Im konkreten Fall verlangsamt ein erneuter BAMF-Bescheid das Verfahren, strukturell könnte man so das System möglicherweise jedoch stabilisieren, weil die Gerichte weniger prüfen.

Die auf den ersten Blick ominöse Forderung nach „Verwaltungsgerichten für Asylrechtstatsachen“ könnte im Sinn einer Einrichtung von Bundesgerichten umgesetzt werden, wie dies ein Hintergrundpapier aus dem Bundesministerium des Innern erwogen hatte. Diese Bundesgerichtsbarkeit könnte man anfangs auf bestimmte Themen, wie Dublin-Verfahren, konzentrieren. So erreichte man eine einheitlichere Sprachpraxis, was wiederum schnellere Gerichtsverfahren ermöglicht. Nichts davon geht über Nacht, das muss aber kein Gegenargument sein. Es bleibt also spannend: Prozessrechtsfreaks sollten sich dem Asylrecht widmen!

*Anmerkung: Vorbehaltlich der Bewilligung eines Drittmittelprojekts plant der Autor im Laufe des Jahres einen Workshop und die Redaktion eines Policy Brief (ggfls. ergänzt durch kurze Papiere verschiedener Autor/innen) zu möglichen Reformen im*

*Bereich der Gerichtsorganisation bzw. des Prozessrechts. Kritische Rückmeldungen und Ideen jeder Art aus der Leserschaft der BDVR-Rundschreiben sind jederzeit willkommen (daniel.thym@uni-konstanz.de).*

## Zu guter Letzt: wenig Worte trotz großer Bedeutung

Das größte Defizit der deutschen Migrationsdebatte ist der Fokus auf das Asylrecht. Politisch ist das verständlich, allein klassische Einwanderungsländer machen es meistens andersherum. Australien und auch Kanada verfolgen eine restriktive Asylpolitik an den Grenzen und werben umso aktiver um Fachkräfte. Die Ampelkoalition brachte hier gesetzlich viel voran.<sup>62</sup> Schwarz-rot hält daran fest – zum Glück.<sup>63</sup>

Die Passage auf S. 14 konzentriert sich aus gutem Grund auf die Umsetzung.<sup>64</sup> Auch bei der Erwerbsmigration ist administrativ zu viel Sand im Getriebe, weshalb Verfahrenseffizienz nottut. Vor dem großen Wurf schreckt die Regierung allerdings zurück. Es bleibt bei den vielen Behörden, die eine digitale „Work-and-Stay-Agentur“ als einheitliche Ansprechpartnerin verknüpfen soll. Das erlaubt eine schnelle Umsetzung, beseitigt aber nicht automatisch das Strukturproblem im Hintergrund.

Außerdem wird die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit festgeschrieben, obgleich man bezweifeln kann, ob diese die Verfahren unnötig lähmt.<sup>65</sup> Deshalb könnte man die BA-Zustimmung nur für geringere Gehälter obligatorisch vorschreiben. So stünde deren fortgesetzte Beteiligung effizienten Verfahren nicht entgegen. Dem Einwanderungsland Deutschland kann man nur wünschen, dass das gelingt. Bisher funktioniert die Steuerung viel zu schlecht: im Asylsystem und bei den Fachkräften.

---

**Prof. Dr. Daniel Thym, LL.M., Universität Konstanz**

---

- 55 Leicht zugänglich <https://de.wikipedia.org/wiki/Verhandlungsgrundsatz>.
- 56 Siehe *Winfried Kluth*, Sondierte Systemwechsel, Verfassungsblog am 13.03.2025, <https://dx.doi.org/10.59704/0a1390af15a914b0>.
- 57 Vgl. *Thomas von Danwitz*, Europäisches Verwaltungsrecht (Springer, 2008), Kap. 2; eine rechtsvergleichende Literatur speziell zu dem Thema ist dem Autor unbekannt, ich bin für entsprechende Hinweise jedoch dankbar (daniel.thym@uni-konstanz.de).
- 58 Zusammenfassend EGMR, Urt. v. 23.03.2016 (GK), Nr. 43611/11, *F.G. gegen Schweden*, Rn. 119-127.
- 59 Hierzu EuGH, *EZ*, C-238/19, EU:C:2020:945, Rn. 54-57; und allgemein *Ralph Alexander Lorz/Heiko Sauer*, Wann genau steht Art. 3 EMRK einer Auslieferung oder Ausweisung entgegen? Eine Systematisierung der Rechtsprechung des EGMR zu den Beweisforderungen, *EuGRZ* 2010, 389-407.
- 60 Siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke, BT-Drs. 20/15083 v. 03.03.2025, S. 17f.
- 61 Ebd., S. 3.
- 62 Siehe SVR, Kontinuität oder Paradigmenwechsel? Die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2024, S. 46-57.
- 63 Hierzu *Daniel Thym* (Fn. 14), S. 19-39.
- 64 Siehe CDU/CSU/SPD (Fn. 2), S. 14.
- 65 Siehe *Simon Langemann*, Bitte besser bezahlen als alle anderen!, *Die Zeit* v. 20.03.2025, S. 18.

# Soziale Medien und digitale Verfolgung – rechtlicher Rahmen, praktische Herausforderungen und Möglichkeiten der Recherche in den sozialen Netzwerken in Asylverfahren<sup>1</sup>

*In Asylverfahren<sup>2</sup> werden von den Antragstellern immer häufiger Informationen aus sozialen Medien vorgetragen und „vorgelegt“. Nicht nur im persönlichen Alltag, sondern auch für politisch relevante Aktivitäten spielen soziale Medien eine zunehmend wichtige Rolle. Das führt zu der Frage, wie diese Informationen aus dem öffentlich zugänglichen Bereich des Internets effektiv und zugleich rechtssicher verarbeitet werden können. Der vorliegende Beitrag, der aus konkreten, fallbezogenen Fragestellungen beim Verwaltungsgericht Freiburg entstanden ist, geht dieser Frage nach. Einleitend wird der thematische Rahmen für Recherchen in den sozialen Medien in Asylverfahren umrissen (I.). Sodann wird der rechtliche Rahmen im Asylprozess im Umgang mit – allgemein zugänglichen und „händisch“ recherchierten – Herkunftslandinformationen aufgezeigt (II.). Im Anschluss werden die unterschiedlichen Recherchebereiche aus rechtlicher und tatsächlicher Sicht näher beleuchtet: OSINT und COI-Recherche (III.), digitale Verfolgung im Herkunftsland in ihren unterschiedlichen Ausprägungen (IV.) sowie personenspezifische Recherchen in den sozialen Medien (V.). Die Autorinnen liefern keine fertigen Lösungen, sondern wollen zur weitergehenden Diskussion einladen.*

## I. Einleitung

Die Digitalisierung hat den Zugang zu und den Umfang an Informationen grundlegend verändert. Über öffentliche soziale Netzwerke bzw. soziale Medien können nicht nur Institutionen und Journalisten, sondern auch Privatpersonen Informationen teilen und gesellschaftliche Ereignisse in Echtzeit zugänglich machen.<sup>3</sup> Durch die Recherche in den sozialen Medien eröffnet sich eine neue Informationsdimension. Diesen Umstand haben sich bisher vor allem Journalisten zunutze gemacht, die nun auch vom Schreibtisch aus durch die Nutzung von OSINT-Techniken komplexe Sachverhalte recherchieren können. Der Begriff OSINT (Open Source Intelligence) steht dabei für die Sammlung und Analyse von offen zugänglichen Informationen, also auch solchen in sozialen Medien wie Facebook, YouTube oder Instagram, die Thema dieses Beitrags sind.<sup>4</sup>

Auch in Asylverfahren birgt die Recherche in sozialen Medien ein großes Potenzial bei der Aufarbeitung von Herkunftslandinformationen. Der Zugang zu Informationen in Echtzeit mithilfe der sozialen Medien ist besonders relevant in autokratischen Herkunftsländern, in denen die Pressefreiheit stark eingeschränkt ist, da gerade dort Menschenrechtsaktivisten und Journalisten alternative Kommunikationsformen zu den herkömmlichen Zeitungen suchen. Des Weiteren ermöglichen die sozialen Medien den Zugang zu

Informationen über soziale, ethnische oder religiöse Minderheiten, die in klassischen Erkenntnisquellen oft unterrepräsentiert sind. Darüber hinaus können Recherchen in sozialen Medien bei der Tatsachenaufklärung – nicht zuletzt auch zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Angaben – in Fällen, in denen Asylsuchende Inhalte aus sozialen Medien als Beweismittel vorlegen, von Nutzen sein.

Bei der Verwendung von sozialen Medien zur Aufarbeitung von Herkunftslandinformationen und als Nachweis in Asylverfahren muss zwischen drei verschiedenen Teilbereichen unterschieden werden:

- 1) OSINT-Recherchen allgemein zur Sammlung von nicht personenbezogenen Informationen bei der Recherche von Herkunftslandinformationen (im Folgenden: Country of Origin/COI-Recherche);
- 2) Die Aufarbeitung der digitalen Infrastruktur und Kapazität zur digitalen Verfolgung in einem Land;
- 3) Die Untersuchung von (persönlichen) Informationen, die Asylantragsteller in einem Asylverfahren vorlegen.

Obwohl alle drei Ebenen miteinander verknüpft sein können, unterliegen die jeweiligen Bereiche unterschiedlichen methodischen Anforderungen und müssen daher separat betrachtet werden.

Dabei stellt die Recherche in sozialen Medien die Richterschaft ebenso wie die die Richterschaft unterstützende Asyldokumentation<sup>5</sup> vor neue methodische und rechtliche Herausforderungen. Die Nutzung von sozialen Medien wirft Fragen zum Wahrheitsgehalt von Informationen einerseits

<sup>1</sup> Die Erstveröffentlichung der Abhandlung erfolgte in den Verwaltungsblättern für Baden-Württemberg 5/2025 S. 181 ff.

<sup>2</sup> Die Autorinnen bedanken sich bei dem Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Hoppe, dem Vorsitzenden Richter und ehemaligen Datenschutzbeauftragten des Verwaltungsgerichts Karlsruhe Dr. Beichel-Benedetti sowie bei Lea Hansen von der Asyldokumentation Baden-Württemberg für ihre Ideen und Kommentare, die Eingang in den Beitrag gefunden haben.

<sup>3</sup> Soziale Medien, Soziale Netzwerke oder Social Media sind digitale Kommunikationskanäle, die der Vernetzung dienen. User, d. h. Nutzer, können über Social-Media-Kanäle miteinander kommunizieren, Inhalte erstellen oder teilen (<https://www.socialmediaakademie.de/social-media/>, zuletzt abgerufen am 07.10.2024).

<sup>4</sup> Europäische Union: Open-source intelligence, <https://data.europa.eu/en/publications/datastories/what-osint-open-source-intelligence> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).

<sup>5</sup> Roche: Die neue baden-württembergische Asyldokumentation, ZAR 2020, 78 ff. Siehe <https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Der+Verwaltungsgerichtshof/Asyldokumentation> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).

und andererseits Fragen nach den Grenzen des Privaten auf. Inzwischen gibt es erste Hinweise zur Verwendung von Informationen aus den sozialen Medien von ACCORD<sup>6</sup>, IARMJ<sup>7</sup>, EUAA<sup>8</sup> und UNODC<sup>9</sup>. Während Journalisten und Think Tanks einen Großteil ihrer empirischen Informationen aus sozialen Medien beziehen, ist die Aufarbeitung der digitalen Verfolgung in einem Herkunftsland eine inhaltliche Frage, für die es derzeit noch keine methodischen Standards gibt, wie die Recherche erfolgen sollte.

Im vorliegenden Beitrag geht es weder um eine automatisierte Datenerhebung und Datenauswertung noch um das Einloggen in persönliche Accounts. Das bedarf der Klärung an anderer Stelle.<sup>10</sup> Es geht ausschließlich um die „händische“ Recherche im öffentlich zugänglichen Bereich des Internets und damit um frei verfügbare Informationen, weshalb datenschutzrechtliche Probleme grundsätzlich nicht auftreten. Nicht nur in der Polizeiarbeit und in strafgerichtlichen Entscheidungen, sondern auch in der verwaltungs- und sozialgerichtlichen Rechtsprechung finden sich zunehmend Entscheidungen, die Erkenntnisse aus Recherchen in den sozialen Medien verarbeiten.<sup>11</sup> Bezüglich der Untersuchung von Informationen, die ein Antragsteller in einem Asylverfahren vorlegt, gibt es derzeit zwar die genannten Referenzen von ACCORD, IARMJ, EUAA und UNODC, allerdings kaum eine kritische Diskussion darüber, wie eine solche Untersuchung ohne Offenlegung von Passwörtern und ohne umfassende technische Hilfsmittel erfolgen kann. Einerseits ergibt sich die Verpflichtung für Asylbehörden und Gerichte, die eingereichten „Dokumente“ einer Prüfung zu unterziehen, und andererseits wird, gerade wenn es sich um Screenshots aus sozialen Medien handelt, besondere Skepsis seitens der Entscheider vorgebracht. Relevant für die effektive und rechtssichere Unterstützung der Richterschaft durch das Asylrecherche- und -dokumentationszentrum beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Asyldokumentation BW) sind derzeit vor allem die Fragen nach den Tools und den Methoden der Recherche sowie den juristischen Rahmenbedingungen für eine solche Recherche im Rahmen von Asylverfahren.

Mit diesem Beitrag soll eine Diskussion eröffnet werden. Zunächst wird der rechtliche Rahmen für die Notwendigkeit von OSINT-Recherchen aufgezeigt. Anschließend werden abstrakt die Ziele sowie die tatsächlichen Möglichkeiten dieser Recherchen skizziert. Es handelt sich um erste Überlegungen zu den unterschiedlichen Erscheinungsformen von sozialen Medien in Asylverfahren und den hierfür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Die digitale Entwicklung ist dynamisch und wird sich in den kommenden Jahren auch in verwaltungsgerichtlichen Prozessen verstärkt zeigen, daher soll mit den hier dargestellten Überlegungen die Komplexität des Themas in der Praxis herausgearbeitet, jedoch kein theoretisches Konstrukt entwickelt werden.

## II. Der rechtliche Rahmen im Asylprozess

Die allgemeinen rechtlichen Maßstäbe zum Umgang mit Herkunftslandinformationen haben auch für Recherchen in den sozialen Medien und sonstige OSINT-Recherchen un-

eingeschränkt Bedeutung. Der Grundsatz der Amtsermittlung (§ 86 Abs. 1 VwGO), das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG), das Recht auf Wahrung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) sowie der Grundsatz freier richterlicher Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 VwGO) gelten auch für den Umgang mit Erkenntnissen „aus dem Internet“. Dabei stellen sich Fragen nach der rechtssicheren Ermittlung, Dokumentation, Einführung und inhaltlichen Bewertung dieser Erkenntnisse im jeweiligen Verfahren.

### 1. Die gerichtliche Aufklärungspflicht

Die Gerichte sind aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 Abs. 1 VwGO) gehalten, sich ein möglichst zuverlässiges Bild von der Verfolgungslage im jeweiligen Herkunftsland zu verschaffen und den Sachverhalt vollständig und objektiv aufzuklären.<sup>12</sup> Nicht zuletzt ist es zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) auch von Verfassungs wegen erforderlich, dass das Gericht inhaltlich auf die relevanten und die von den Verfahrensbeteiligten

- 6 Austrian Red Cross/ACCORD: Researching Country of Origin Information, Training Manual, 2024.
- 7 International Association of Refugee and Migration Judges (IARMJ): Background papers for the [proposed] Guidelines on Analysing Social Media Evidence for the IARMJ From the IARMJ's Country of Origin Information, Expert Evidence and Social Media Working Group, 15.05.2023, <https://www.iarmj.org/en/documents-13th-world-conference-the-hague/social-media-introduction-to-guidelines/viewdocument/138> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).
- 8 EUAA: Country of Origin Information (COI) Report Methodology, Februar 2023, <https://euaa.europa.eu/publications/euaa-coi-report-methodology> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024); Practical Guide on Political Opinion, Dezember 2022, <https://euaa.europa.eu/publications/practical-guide-political-opinion> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).
- 9 UNODC: Non-Binding Guidelines on the Use of Social Media by Judges. 2020. [https://www.unodc.org/res/ji/import/international\\_standards/social\\_media\\_guidelines/Social\\_Media\\_2020.pdf](https://www.unodc.org/res/ji/import/international_standards/social_media_guidelines/Social_Media_2020.pdf) (zuletzt abgerufen am 05.03.2025).
- 10 Zu den rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit § 15 a AsylG u. a. BVerwG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 C 19.21 – BVerwGE 178, 8; zu den verfassungsrechtlichen Grenzen für „heimliche“ Online-Durchsuchungen BVerfG, Urt. v. 27.02.2008 – 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07 – BVerfGE 120, 274.
- 11 Vgl. zu Asylverfahren etwa VG Karlsruhe, Urt. v. 25.06.2020 – A 10 K 10406/17 – juris, Rn. 68 ff.; VG Berlin, Urt. v. 25.01.2019 – 19 K 242.17 A – juris, Rn. 37 ff.; VG Bremen, Urt. v. 05.05.2023 – 2 K 2868/20 – juris, Rn. 28; VG Braunschweig, Urt. v. 05.06.2023 – 2 A 222/19 – juris, Rn. 35 f.; VG Köln, Urt. v. 21.07.2023 – 12 K 319/20.A – juris, Rn. 32 ff.; VG Hamburg, Urt. v. 23.04.2024 – 10 A 5138/23 – juris, Rn. 30 ff.; s. auch Bundesverwaltungsgericht der Schweiz, Urt. v. 14.12.2017 – IV D-6428/2017.
- 12 BVerwG, Urt. v. 20.03.1990 – 9 C 91.89 – BVerwGE 85, 92; Beschl. v. 17.09.2019 – 1 B 43.19 – juris, Rn. 31 m. w. N.; zur Pflicht einer gleichsam „tagesaktuellen“ Erfassung und Bewertung der entscheidungsrelevanten Tatsachengrundlage BVerfG, Beschl. v. 25.04.2018 – 2 BvR 2435/17 – u. v. 15.12.2020 – 2 BvR 2187/20 – jeweils juris m. w. N.; zur – auch – unionsrechtlichen Verpflichtung, genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen heranzuziehen Art. 10 Abs. 3 Buchst. b RL 2013/32/EU; EuGH, Urt. v. 19.03.2019 – C-163/17 – juris, Rn. 90 sowie Beschl. v. 13.11.2019 – C-540/17 u. a. – juris, Rn. 38.

vorgetragenen Gesichtspunkte eingeht.<sup>13</sup> Die erforderliche Gefahrenprognose verlangt wegen der Vielzahl von Ungewissheiten über die asylrelevante Entwicklung in einem Staat eine sachgerechte, der jeweiligen Materie angemessene und methodisch einwandfreie Erarbeitung ihrer tatsächlichen Grundlagen,<sup>14</sup> bei der OSINT-Recherchen nicht außer Betracht bleiben können. Was das für die hier zu behandelnde Recherche bedeutet, ist im Folgenden im Rahmen erster praktischer Überlegungen in den Blick zu nehmen.

Dabei ist davon auszugehen, dass einschlägige und grundsätzlich ausreichende Rechtsgrundlage der gebotenen Amtsaufklärung (auch) im Bereich der OSINT-Recherche § 86 Abs. 1 VwGO ist.<sup>15</sup>

Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dem Staat eine Kenntnisnahme öffentlich zugänglicher Informationen grundsätzlich nicht verwehrt. Dies gilt auch dann, wenn auf diese Weise im Einzelfall personenbezogene Informationen erhoben werden können. Daher liegt kein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor, wenn eine staatliche Stelle im Internet verfügbare Kommunikationsinhalte erhebt, die sich an jedermann oder zumindest an einen nicht weiter abgegrenzten Personenkreis richten. So liegt es etwa, wenn die Behörde eine allgemein zugängliche Webseite im World Wide Web aufruft, eine jedem Interessierten offenstehende Mailingliste abonniert oder einen offenen Chat beobachtet.<sup>16</sup> Von einer Einwilligung der „Betroffenen“ ist grundsätzlich auszugehen, da Informationen gerade öffentlich zugänglich gemacht und freiwillig preisgegeben wurden. Der Grundsatz fairen und transparenten Verfahrens kann es allerdings geboten erscheinen lassen, die im Einzelfall geplante Recherche mit den Beteiligten abzusprechen. Sicherzustellen ist in jedem Fall, dass die Recherche keine Gefahr auslöst, weder für die Antragstellenden noch für das Gericht oder die unterstützende Asyldokumentation.

Die richterliche Recherche stößt dabei nicht zuletzt an technische und sprachliche Grenzen. Hier kann eine Asyldokumentation aufgrund der dortigen Expertise Hilfestellung leisten, vorausgesetzt sie ist entsprechend technisch und personell ausgestattet. Die Asyldokumentation hat einen Überblick über parallele Fragestellungen an verschiedenen Gerichten und kann daher Synergieeffekte schaffen. Die noch im Einzelnen zu führende Diskussion muss zum Ziel haben, für ihre Arbeit eine methodisch rechtssichere Grundlage zu erarbeiten.

## 2. Die Wahrung des rechtlichen Gehörs

Der Anspruch auf Wahrung des rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das Gericht, das tatsächliche und rechtliche Vorbringen eines Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen;<sup>17</sup> das gilt auch für Erkenntnisse aus den sozialen Medien. Entscheidungen des Gerichts dürfen gemäß Art. 103 Abs. 1 GG und § 108 Abs. 2 VwGO nur auf Erkenntnismittel gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.<sup>18</sup> Auch allgemein verfügbare Informationen – etwa aus dem Internet – müssen daher ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführt werden.<sup>19</sup>

Das Gericht muss hierfür die entscheidungserheblichen Erkenntnisse ausreichend dokumentieren und technisch si-

chern. Im Protokoll der mündlichen Verhandlung und den Entscheidungsgründen sollten sich daher zur Recherche und zu den erlangten Erkenntnissen möglichst präzise Ausführungen finden, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt auf welcher Internetseite abgerufen wurden. Screenshots der Beteiligten bzw. des Gerichts (ggf. mit Unterstützung der Asyldokumentation erstellt) können diese Ausführungen im Einzelfall sachgerecht ergänzen.

## 3. Die Begründungspflicht

Aus § 108 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGO ist im Asylprozess eine Pflicht zur Auseinandersetzung mit den von den Beteiligten vorgelegten Tatsachen- und Lageeinschätzungen in den schriftlichen Urteilsgründen abzuleiten, sofern diese Einschätzungen jeweils in sich schlüssig sind.<sup>20</sup> Bleibt aufgrund widersprüchlicher tatsächlicher Feststellungen des Gerichts offen, von welchem Sachverhalt das Gericht im Rahmen seiner Sachverhalts- und Beweiswürdigung überzeugt ist, fehlt es an einer dem § 108 Abs. 1 VwGO genügenden richterlichen Überzeugungsbildung.<sup>21</sup> Das Gericht darf nicht in der Weise verfahren, dass es einzelne erhebliche Tatsachenfeststellungen oder Beweisergebnisse nicht in die rechtliche Würdigung einbezieht, insbesondere Umstände übergeht, deren Entscheidungserheblichkeit sich ihm hätte aufdrängen müssen. Das Tatsachengericht darf seine Überzeugung nicht gänzlich ohne Grundlage bilden; es darf Umstände, auf deren Vorliegen es seiner Rechtsauffassung nach für die Entscheidung ankommt, nicht ungeprüft behaupten.<sup>22</sup> Die rechtlichen Anforderungen werden verfehlt, wenn dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft auf einer diffusen Tatsachengrundlage zuerkannt wird.<sup>23</sup> Das Gericht muss daher deutlich machen, auf

13 Zum verfassungsrechtlichen Gewicht der Sachaufklärungspflicht BVerfG, Beschl. v. 02.08.2023 – 2 BvR 593/23 –, v. 09.02.2021 – 2 BvQ 8/21 –, v. 10.10.2019 – 2 BvR 1380/19 –, v. 31.07.2018 – 2 BvR 714/18 – u. v. 27.03.2017 – 2 BvR 681/17 – jeweils juris.

14 BVerwG, Urt. v. 31.07.1984 – 9 C 46.84 – BVerwGE 70, 24, juris Rn. 25; Beschl. v. 23.09.2019 – 1 B 54.19 – juris, Rn. 20.

15 Vgl. dazu, dass OSINT-Recherchen nach Auffassung der Bundesregierung ohne weitere gesetzliche Regelung grundsätzlich zulässig sind: BR-Drs. 20/9642, 13.

16 BVerfG, Urt. v. 27.02.2008 – 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07 – BVerfGE 120, 274.

17 BVerfG, Beschl. v. 15.05.2012 – 1 BvR 1999/09 – juris; VGH BW, Beschl. v. 07.11.2024 – A 12 S 1230/24 – juris, Rn. 11 und 23, jeweils m. w. N.

18 BVerfG, Beschl. v. 26.05.2020 – 2 BvR 2699/17 –, VGH BW, Beschl. v. 09.03.2017 – A 12 S 235/17 – u. v. 18.09.2017 – A 11 S 2067/17 –, NdsOVG, Beschl. v. 08.07.2014 – 13 LA 16/14 – jeweils juris und m. w. N.

19 NdsOVG, Beschl. v. 08.01.2024 – 9 LA 233/21 – juris; vgl. zu den rechtlichen Grundsätzen beim Umgang mit allgemein zugänglichen Tatsachen BVerfG, Beschl. v. 19.04.1978 – 1 BvR 596/77 – BVerfGE 48, 206 u. v. 16.05.1989 – 1 BvR 705/88 – juris; BVerwG, Urt. v. 13.07.1982 – 9 C 53.82 – juris, Beschl. v. 15.10.1999 – 9 B 350.99 – u. v. 24.07.2001 – 1 B 123.01 – jeweils juris.

20 VGH BW, Beschl. v. 18.09.2017 – A 11 S 2067/17 – juris m. w. N.

21 BVerwG, Urt. v. 22.05.2019 – 1 C 11.18 – juris.

22 BVerwG, Beschl. v. 13.11.2023 – 1 B 24.23 – juris m. w. N.

23 BVerwG, Urt. v. 19.01.2023 – 1 C 22.21 – BVerwGE 177, 289 m. w. N.

welche konkrete Tatsachengrundlage die Entscheidung gestützt wird. Es nimmt insoweit eine eigenständige Bewertung vor, die zu begründen ist.

Hier stellen sich gerade im Zusammenhang mit der Bewertung und inhaltlichen Würdigung der aus den sozialen Medien gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig nicht leicht zu beantwortende Fragen. Die Nachvollziehbarkeit der vom Gericht zu treffenden Entscheidung muss für die Beteiligten, aber auch für die Rechtsmittelinstanz sichergestellt werden. Hierzu bedarf es der Kenntnis des Kontexts, in dem sich die jeweilige Recherche bewegt. Die Richterschaft muss sich nicht nur Klarheit über die rechtlichen „Leitplanken“, sondern auch über die ganz praktische Umsetzung der Anforderungen im jeweiligen Verfahren verschaffen.

### III. OSINT und COI-Recherche

Zunächst weist der Begriff OSINT lediglich auf die Informationsgewinnung in öffentlichen Netzwerken hin, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz als grundsätzlich rechtmäßig erachtet wird.<sup>24</sup> OSINT umfasst Quellen wie Fernsehen, Radio, Printmedien, Publikationen, Fotografien und Videos, Landkarten, Foren, Blogs, Social Media, Wikis, Webseiten und andere Quellen des Internets.

Im Rahmen der COI-Recherche ist eine OSINT-Recherche zum einen für die klägerunabhängige Recherche von tagesaktuellen Herkunftslandinformationen sowie für die Recherche in schwierigen Informationskontexten relevant. Bspw. ist es mittels einer OSINT-Recherche in sozialen Medien unter Umständen möglich, zu recherchieren, ob ein bestimmtes Ereignis, z. B. eine Demonstration mit anschließendem Polizeieinsatz, stattgefunden hat. Solche Detailinformationen zu lokalen Ereignissen in einem Herkunftsland sind nur begrenzt Gegenstand von herkömmlichen Erkenntnisquellen, können jedoch im Einzelfall relevant sein. Zum anderen können OSINT-Recherchen in sozialen Medien auch für die Aufarbeitung der digitalen Verfolgung in einem Herkunftsland sowie zur Klärung von klägerspezifischen Fragestellungen einen Beitrag leisten. Besondere rechtliche Fragen dürften sich in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht stellen.

Von besonderem Interesse in diesem Beitrag ist die Informationsgewinnung in den sozialen Medien bzw. sozialen Netzwerken als Teil der öffentlich zugänglichen Quellen. Insbesondere wenn Software zur automatisierten Massendatengewinnung und -analyse eingesetzt wird, verlässt der Einsatz von OSINT den Bereich der gängigen Forschungsmethoden. In der COI-Recherche besteht allerdings nach derzeitigem Erkenntnisstand bisher keine Notwendigkeit, auf Methoden der Massendatenverarbeitung zurückzugreifen, daher sollen in diesem Zusammenhang auftretende Fragestellungen hier nicht beleuchtet werden. Grundsätzlich gilt, dass bei der COI-Recherche in den sozialen Medien ausschließlich in der Netzöffentlichkeit und „händisch“ recherchiert wird, also nur in dem Bereich, in dem Informationen von Personen zur freien Verfügung gestellt werden, mithin keine direkte Kontaktaufnahme mit Einzelpersonen stattfindet. Nur diese öffentlich zugängliche Recherche wird im Folgenden in den Blick genommen.

Methodisch haben Nachrichtenagenturen wie zum Beispiel die OSINT-Abteilung von BBC „Bellingcat“<sup>25</sup> oder das Berkeley Protocol on Digital Open Source Investigations des Human Rights Center der UC Berkeley School of Law und des UN Human Rights Office of the High Commissioner<sup>26</sup> Handbücher für ihre Mitarbeiter erstellt und Leitlinien für eine effektive und menschenrechtskonforme Recherche im Internet erarbeitet. Diese Handbücher erklären Rechenschritte anhand konkreter Beispiele und machen auf mögliche Fallen, Fehlinterpretationen und andere mögliche Problematiken aufmerksam. Für die Presse ist naturgemäß die Frage nach dem Wahrheitsgehalt von sozialen Medieninhalten ebenso relevant, wie dies im asylgerichtlichen Verfahren der Fall ist. Für die COI-Recherche sind sowohl das Berkeley-Protokoll als auch Handbücher aus dem journalistischen Umfeld gute Anleitungen für eine sichere OSINT-Recherche.

### IV. Aufarbeitung der digitalen Verfolgung in einem Herkunftsland

In Asylverfahren kommt zunehmend die Frage auf, ob ein (exil-)politisches Engagement in den sozialen Medien eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgefahr begründet. Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund erste methodische Überlegungen angestellt, die maßgeblich auf der praktischen Erfahrung der Asyldokumentation BW sowie wissenschaftlichen Erkenntnissen über die digitale Repression von Staaten beruhen.

#### 1. Bestimmung des Grads der Digitalisierung

Im Rahmen von Recherchen zur Situation von Social-Media-Nutzern in einem bestimmten Herkunftsland wird zunächst die digitale Infrastruktur dieses Herkunftslandes analysiert. Es wird ein digitaler Sättigungsgrad (digital saturation) ermittelt, indem die Anzahl von Mobiltelefonen je 1000 Einwohner errechnet wird. Dieser variiert erheblich und reicht von 2,8 Telefonen je 1000 Einwohner in Afghanistan bis zu 1170 Telefonen je 1000 Einwohner in den Vereinigten Arabischen Emiraten.<sup>27</sup> In vielen Ländern des Globalen Südens hat das Smartphone alle anderen digitalen Geräte überholt. Der digitale Sättigungsgrad ist daher zwar zunächst ein Wert, der für Unternehmer und mögliche Marktexpansionen interessant ist, kann aber als Informationsquelle auch Aufschluss über eine Gesellschaft geben. Wer ein Smartphone besitzt, hängt

- 
- 24 <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/glossareintraege/DE/O/osint.html> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).
  - 25 Bellingcat: First Steps to Getting Started in Open Source Research, 09.11.2021, <https://www.bellingcat.com/resources/2021/11/09/first-steps-to-getting-started-in-open-source-research/> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).
  - 26 Human Rights Center UC Berkeley School of Law und UN Human Rights Office of the High Commissioner: Berkeley Protocol on Digital Open Source Investigations, New York und Genf, 2022.
  - 27 Die Welt in Zahlen: <https://www.welt-in-zahlen.de/laendervergleich.html?indicator=111> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024); DataReportal: <https://datareportal.com/> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).

allerdings nicht nur vom gesellschaftlichen Wohlstand ab: In vielen Gesellschaften ist das auch eine Frage des Geschlechts, der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit, des Alters, des Status, der Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder vulnerablen Gruppe und des geografischen Ortes.<sup>28</sup> Somit ist auch der Zugang zu sozialen Medien kulturspezifisch und politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich vorgeprägt. Frauen haben dabei tendenziell seltener Zugang zu einem eigenen Telefon als Männer, insbesondere dann, wenn kulturelle oder religiöse Konzepte Frauen einer starken Kontrolle aussetzen. Junge Männer, also die Gruppe Personen, die sich am häufigsten dem Risiko der Migration aussetzt, verfügen entsprechend häufiger über ein Smartphone.

## 2. Digitale Repression

Die staatliche Verfolgung von Social-Media-Nutzern bzw. Internetnutzern im Allgemeinen wird auch als digitale Repression bezeichnet.<sup>29</sup> Hierfür benötigt ein Staat entsprechende Kapazitäten zur Überwachung des Internets, zur Zensur von Onlineinhalten, zur Verbreitung von Desinformation und/oder zur gezielten Kontrolle der digitalen Infrastruktur.<sup>30</sup>

Der Ausbau einer digitalen Infrastruktur ist nicht identisch mit dem wirtschaftlichen Wohlstand einer Gesellschaft. Das Gleiche gilt für die Überwachungsmöglichkeiten, die nicht vom relativen Wirtschaftsniveau gesteuert werden. China unterstützt gerade wirtschaftlich schwache Länder mit Überwachungstechnologien und etabliert auf diese Weise digitale Hochburgen wie bspw. in Simbabwe.<sup>31</sup> Diese Erkenntnis mag zunächst banal erscheinen, und dennoch besteht die Gefahr, dass die eigene digitale Bildung die Sicht auf andere Kontexte prägt. Ein von wirtschaftlichen Kriterien unabhängiger Blick auf die staatliche Infrastruktur für digitale Repression ist daher unumgänglich. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass vielfach keine vollumfängliche Aufklärung der staatlichen Kapazitäten zu digitaler Repression möglich ist.

Verlässliche Angaben zu der konkreten digitalen Infrastruktur in den einzelnen Ländern gibt es kaum. Die Anzahl von Sendemasten, der Ausbau von Telefonleitungen, das Stromnetz und die Serverkapazitäten sind fundamentale Voraussetzungen für ein digitales Netz. Zusätzlich kommen die Kamera-Dichte an öffentlichen Orten und die Vernetzung von zivilen Daten, wie sie bspw. China, Russland oder die Türkei vornehmen, hinzu. Dabei werden Kamerainformationen von öffentlichen Plätzen oder Bahnstationen – also Orten, an denen viele Menschen vorbeigehen – mit anderen Informationen wie bspw. Bank-, Telekommunikations- oder Polizeidaten verknüpft. Auf diese Weise können Individuen engmaschig überwacht werden.

Inzwischen gibt es eine Vielzahl von Organisationen, die versuchen, die digitale Infrastruktur zu dokumentieren, um die Möglichkeiten und das Ausmaß der digitalen Repression zu erfassen.<sup>32</sup> Einen ersten Überblick gibt Freedom House auf seinem regelmäßig aktualisierten „Freedom on the Net“-Portal.<sup>33</sup> Jährliche Überblicke kategorisieren die Länder auf Basis nationaler Daten zur Internetfreiheit, zur bestehenden Rechtsprechung und zu den staatlichen digitalen Kontrollen. Diese erste Orientierung zeigt, ob digitale Verfolgung hypothetisch möglich, häufig vorkommend oder gar Standard in einem Land ist.

## 3. Staatliche Kontrollmöglichkeiten von Internetnutzern

In einem nächsten Schritt ist die Form der digitalen Kontrolle zu überprüfen. Hierzu können in Anlehnung an *Feldstein*<sup>34</sup> folgende Kontrollmechanismen mit ihren Vor- und Nachteilen aus Sicht des kontrollierenden Staates unterschieden werden: Shutdowns, Manipulation und Desinformation, Zensur, gezielte Verfolgung und Überwachung (siehe Tabelle im Anhang).

Diese unterschiedlichen Formen digitaler Kontrolle wirken sich auf die Nutzer von sozialen Medien entsprechend unterschiedlich aus. Die Möglichkeit, Teile des Internets an bestimmten Orten für eine gewisse Zeit abzuschalten, wird heute von zahlreichen Staaten eingesetzt. Solche *Shutdowns* geben in der Regel einen Hinweis auf ein nicht legitimes Vorgehen von Sicherheitskräften gegen Demonstranten oder politische Aktionen und sind sehr effektiv zur Kontrolle zeitlich begrenzter Krisen. Ihr Ziel ist es, die Welt aus dem Geschehen herauszuhalten. Beispiele hierfür finden sich im Iran, der regelmäßig zeitlich beschränkte Internet-Shutdowns durchführt, um gegen Demonstranten vorzugehen,<sup>35</sup> aber auch die Türkei nutzte dieses Tool, um z. B. die Kontrolle über die Berichterstattung in den Erdbebengebieten zu behalten oder um politische Proteste kurz vor den Präsidentschaftswahlen unsichtbar zu machen.<sup>36</sup> Staaten, die über entsprechende Spy-Software verfügen, versuchen einen allgemeinen Internet-Shutdown eher zu vermeiden, da Menschenrechtsorganisationen diesen in der Regel schnell identifizieren und die (Welt-)Öffentlichkeit alarmieren.

Auch *Manipulation und Desinformation*, zu der auch Hate Speech als eine extreme Form gehört, sind Teil des Repertoires totalitärer Staaten. Es handelt sich um eine relativ

28 Human Rights Center UC Berkeley School of Law und UN Human Rights Office, 2022, S. 45 (Rn. 112).

29 Vgl. *Feldstein*, The rise of digital repression. How technology is reshaping power, politics, and resistance, 2021, S. 25.

30 Vgl. *Earl et al.*, The digital repression of social movements, protest, and activism: A synthetic review, Science advances, Vol. 8, 10, 1, 9; *Feldstein*, The rise of digital repression. How technology is reshaping power, politics, and resistance, 2021, S. 26.

31 Foreign Policy: Beijing's Big Brother Tech Needs African Faces, 24.07.2018, <https://foreignpolicy.com/2018/07/24/beijings-big-brother-tech-needs-african-faces/> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).

32 U.a.: African Digital Rights Network (ADRN): <https://www.african-digitalrightsnetwork.org/> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024); The Citizen Lab der Munk School of Global Affairs & Public Policy, University of Toronto, Canada: <https://citizenlab.ca/> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024); Association for Freedom of Thought and Expression (AFTE): <https://aftegypt.org/en> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).

33 Freedom House: Freedom on the Net, <https://freedomhouse.org/report/freedom-net> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).

34 *Feldstein*: The rise of digital repression. How technology is reshaping power, politics, and resistance, 2021.

35 Amnesty International: A web of impunity, The killings Iran's internet shutdown hid. November 2019, <https://iran-shutdown.amnesty.org/> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).

36 Haylamaz: Shutting Down the Internet to Shut Down Criticism. Verfassungsblog, 17.02.2023, <https://verfassungsblog.de/turkey-internet-earthquake/> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).

kostengünstige Methode, die hohen Schaden anrichten kann. Sie kann sich sowohl gegen politische oppositionelle Gruppen und Individuen als auch gegen soziale Gruppen wie Frauen, LGBTQIA+ und ethnische oder religiöse Minderheiten richten. Es ist für betroffene Personen kaum möglich, gegen solche Desinformationen bzw. Fake News vorzugehen, auch wenn diese bereits den Grad von Hate Speech erreicht haben, da jede aktive Reaktion eine noch heftigere Gegenreaktion provozieren kann.<sup>37</sup> In den meisten Fällen werden die Desinformationen allerdings subtil formuliert, um die Leser zu irritieren und von bestimmten bekannten oder rational nachvollziehbaren Fakten abzubringen.<sup>38</sup> Dieses Feld der Manipulation und Desinformation ist bislang wenig erforscht. Bekannt werden die Auswirkungen von Hate Speech vor allem als klinische psychologische Fälle, wenn Opfer an diesen virtuellen Angriffen mental zerbrechen.<sup>39</sup> Hate Speech entwickelt besonders dann sein aggressives Potenzial, wenn politische Akteure oder gar die Regierung selbst den Rahmen vorgeben, d. h. entweder Diskriminierung gegen die betroffene Gruppe als politisches Problem verharmlost oder verdrängt wird oder einzelne Politiker oder politische Aktivistinnen in den sozialen Medien bestimmte Gruppen negativ markieren. Ein Beispiel hierfür sind die Roma in Albanien, Serbien, der Türkei und anderen Ländern.<sup>40</sup>

Die Zensur wird in unterschiedlicher Art und Weise sowohl von demokratischen als auch von totalitären Staaten eingesetzt. Im populären Gebrauch wird sie zunächst als Einschränkung und Kontrolle verstanden. Sie wird in der Regel durch Gesetze legitimiert und ist damit ein juristisch leicht einzusetzendes Mittel gegen unliebsame Akteure. Bei genauerer Betrachtung der (Straf-)Tatbestände wird ersichtlich, dass es hier oft um nationale Eigenheiten geht, also um politisch-kulturelle Empfindlichkeiten wie bspw. die Beleidigung des Präsidenten (z. B. Türkei) oder der religiösen Werte (z. B. Iran) oder der Familienwerte (z. B. Ägypten). Die Durchsetzung einer Zensur ist im digitalen Bereich allerdings immer noch aufwendig und personalintensiv, es sei denn, es wird hierzu durch künstliche Intelligenz (KI) unterstützte Software eingesetzt. Dennoch wenden autoritäre Staaten Zensur gerne als politischen Kontrollmechanismus an, den sie relativ einfach gesetzlich verankern können und der auf diese Weise eine große Anzahl Menschen direkt trifft und harte Bestrafungen legitimiert. Ein Beispiel hierfür ist das Vorgehen gegen 15 junge Frauen und Männer in Ägypten, die sich kreativ auf TikTok geäußert hatten und hierfür im Juli 2021 zu Strafen von bis zu 200 000 Pfund oder bis zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt wurden, weil sie die „ägyptischen Familienprinzipien und Werte“ verletzt hätten.<sup>41</sup> Das Gericht berief sich dabei auf Gesetz Nr. 175 aus 2018 zu Kriminalität durch Informationstechnologien. In diesem Gesetz wird unkonkret auf die „ägyptischen Familienwerte und nationale Sicherheit“ Bezug genommen.

Die gezielte Verfolgung von Internet-Nutzern setzt voraus, dass Staaten über die notwendige Technologie verfügen und diese durch entsprechendes Personal verwendet werden kann. Nichtsdestotrotz ist die Verfolgung von Social-Media-Nutzern auch mit analogen Mitteln möglich. Eine klassische, in vielen Staaten weiterhin angewendete Methode der gezielten Überprüfung ist es, Personen an Checkpoints oder öffentlichen Stellen direkt aufzufordern, Telefone auszuhändigen

und Inhalte vorzuzeigen.<sup>42</sup> Diese manuelle Überprüfung zusammen mit Denunziation ist effektiv und verbreitet all-gemeine Angst.<sup>43</sup> Gleichzeitig ist es aber nicht allen Regimen möglich, auf diese Weise eine Person über längere Zeiträume anhand ihrer Onlineaktivitäten zu verfolgen, da es bei einer physischen Kontrolle an einer systematisierten Verknüpfung von digitalen Daten fehlt.

Inzwischen wird sogenannte Spyware weltweit zum Verkauf angeboten. Selbst Deutschland konnte ausweislich der Anklage der Staatsanwaltschaft München nicht verhindern, dass die Firma Finspy<sup>44</sup> ihre Überwachungssoftware ohne Genehmigung an Nicht-EU-Länder verkaufte, namentlich an die Türkei und an Ägypten.<sup>45</sup> China hat noch weniger Hemmungen, die eigene Kontrollsoftware zu verkaufen, nicht selten im Austausch für den Zugang zu Daten, wie etwa im Fall von Simbabwe, dem China das nationale Telekommunikationssystem NetOne spendiert hat.<sup>46</sup> Besonders dramatisch sind die damit verbundenen Auswirkungen des-

- 37 Landeszentrale für politische Bildung: Hate Speech und Fake News, 12.2019, [https://lpb-mv.de/fileadmin/user\\_upload/Dateien/Downloads/Publikationen-pdf/Broschuere-Hate-Speech\\_Endfassung.pdf](https://lpb-mv.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Downloads/Publikationen-pdf/Broschuere-Hate-Speech_Endfassung.pdf) (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).
- 38 Corporate Digital Responsibility Initiative, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: Klare Kante gegen Desinformation und Hate Speech!, S. 41, <https://www.barmer.de/resource/blob/1234324/c2972e47a62b81c4bd0fc9a7d821fb25/whitepaper-desinformation-und-hate-speech-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).
- 39 BARMER: Hate Speech: Neun Mythen über Hassrede im Internet, 2023, <https://www.barmer.de/gesundheitsverstehen/mensch/gesundheits-2030/gesunde-digitale-gesellschaft/hate-speech-1004300#:~:text=Mythos%20%3A%20Hate%20Speech%20%3C%20A4llt,einfach%20nicht%20so%20ernst%20nehmen> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).
- 40 European Roma Rights Centre: Challenging digital antigypsism: Albania, Serbia, Turkey, Ukraine, 17.05.2023.
- 41 AFTE: AFTE condemns the continued targeting of „TikTok“ young men and women and calls for an end to the trials and investigations, 16.11.2021, <https://afteegypt.org/en/advocacy-en/statements-en/2021/11/16/25999-afteegypt.html> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).
- 42 Für Afghanistan: Hansen, Die Verfolgung von Social-Media-Nutzern: Möglichkeiten der Recherche von Herkunftslandinformationen am Beispiel Afghanistans. Informationsbrief Ausländerrecht, 2024, 242.
- 43 Deutscher Bundestag: Auswärtiges – Kleine Anfrage – hib 824/2018 Melde-App für türkische Polizei, 01.11.2018, [https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2018\\_11/576636-576636](https://www.bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2018_11/576636-576636) (zuletzt abgerufen am 29.11.2024); Berksoy, Comparative Studies of South Asia, Africa and the Middle East 2022, 36.
- 44 Kaspersky: FinSpy, ein leistungsstarkes Spionagetool, 14.10.2021, <https://www.kaspersky.de/blog/finspy-for-windows-macos-linux/27553/> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).
- 45 Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft München I: Anklageerhebung wegen gewerbsmäßigen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz durch den nicht genehmigten Verkauf von Überwachungssoftware an Nicht-EU-Länder, 22.05.2023, <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/muenchen-1/presse/2023/4.php> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).
- 46 Africa Defense Forum: Zimbabwe Turns to Chinese Technology to Expand Surveillance of Citizens, 17.01.2023, <https://adf-magazine.com/2023/01/zimbabwe-turns-to-chinese-technology-to-expand-surveillance-of-citizens/> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).

halb, weil es keine Entwicklung der Rechtslage in diesem Bereich gibt und damit Überwachung ein hohes Ausmaß an Willkür erreicht.

Das Ausmaß des Einsatzes solcher Überwachungstools variiert stark und findet nicht nur in totalitären Staaten statt. Die Sammlung von großen Datenmengen (Big Data) wird unter Hinweis auf die nationale Sicherheit und Gesundheit auch von demokratischen Staaten durchgeführt, wie bspw. während der Corona-Zeit, als unter anderem in Israel Daten der Corona-App von der Strafverfolgungsbehörde genutzt wurden.<sup>47</sup>

Die technischen Entwicklungen in diesem Bereich laufen – weitgehend unbeobachtet – weltweit schnell und inzwischen auch unter Einsatz von KI. Gleichzeitig gibt es immer mehr zivile Organisationen, die solche Vorhaben oder deren Einsatz und Missbrauch publik machen. Diese Quellen stellen in Asylverfahren in der Regel die einzige verlässliche Quelle dazu dar, wie totalitäre Staaten Spyware und andere Software nicht nur einsetzen, sondern die Ergebnisse auswerten und in der Folge etwa strafrechtliche Verfahren einleiten.

Die Geschwindigkeit, mit der bspw. die Türkei digitale Verfolgung nutzt, um unliebsame Kritiker zu beseitigen, ist atemberaubend und kann nur durch Experten adäquat erfasst werden. Die Überwachung von sozialen Medien durch türkische Behörden nimmt rapide zu.<sup>48</sup> Während im Jahr 2018 insgesamt 26 996 Soziale-Medien-Konten von Sicherheitsbehörden überprüft wurden, waren es im Jahr 2021 bereits 146 167 Konten und gegen 60 051 Konteninhaber wurden Verfahren eingeleitet.<sup>49</sup> Dabei wurde auffällig häufig der Vorwurf der „Propaganda einer terroristischen Gruppe“, insbesondere der „FETÖ“, „PDY, PKK“ oder „DAESH“, oder der „Präsidentenbeleidigung“ als Grund angegeben. Ethnischer und politischer Hintergrund sowie das Verfassen oder auch nur das Teilen oder Liken eines Beitrags können ausreichen, um ins Fadenkreuz der Fahndung zu geraten und hart bestraft zu werden.<sup>50</sup> Zunehmend unterstützen KI-Systeme die Suche nach Tätern, sodass die Anzahl der Verdächtigen weiter wächst.<sup>51</sup> Dennoch traten verhältnismäßig wenige Personen infolge ihrer Aktivitäten in den sozialen Medien eine Haftstrafe an.<sup>52</sup>

## V. Personenspezifische Recherchen in den sozialen Medien in Asylverfahren

Der Zugang zu sozialen Medien kann über verschiedene Endgeräte erfolgen. In vielen Ländern bieten Internetcafés die Möglichkeit, öffentlich ins Netz zu gelangen, was gerade von Oppositionellen durchaus gerne genutzt wird. Im Zusammenhang mit Migration spielt das Mobiltelefon allerdings eine herausragende Rolle, denn es lässt sich über lange Strecken einfacher transportieren als ein Tablet oder ein Computer. Daher haben Smartphones auch das besondere Interesse der Asylbehörden auf sich gezogen, was in der Diskussion um das Auslesen von Mobiltelefonen sichtbar wird.<sup>53</sup> Für die Beurteilung der Frage, ob eine Verfolgung in einem Herkunftsland mittels der Kontrolle von sozialen Medien vorliegt, ist es jedoch weitgehend irrelevant, ob die Person ein Mobiltelefon, ein Tablet oder einen

Computer genutzt hat. Auch für die in diesem Beitrag behandelten OSINT-Recherchen ist diese Frage der Hardware unerheblich. Denn bei der hier vorgeschlagenen Vorgehensweise sind grundsätzlich weder technische Geräte eines Klägers noch dessen private Zugangsdaten (Passwörter) notwendig.

Mit Blick auf die eingangs erläuterten juristischen Rahmenbedingungen – insbesondere den Grundsatz der Amtsermittlung – besteht regelmäßig nicht nur ein berechtigtes Interesse des Asylsuchenden, sondern auch eine rechtliche Verpflichtung der Gerichte, dass seine vorgelegten Daten im Kontext untersucht werden. Ausgangspunkt ist grundsätzlich eine personenspezifische Recherche in den vom Asylantragsteller angegebenen sozialen Medien.

Die Kläger setzen mit den eingereichten Links und Screenshots selbst den Rechercherrahmen, nämlich die infrage kommenden sozialen Medien, die in den jeweiligen Apps verwendeten Namen und die Sicherheit, dass nur der öffentlich zugängliche Bereich untersucht wird. Andernfalls machte die schiere Masse digitalen Materials, die beim Einreichen eines seit einigen Jahren aktiv betriebenen Accounts allgemein entstehen würde, eine Überprüfung mit händischen Methoden unmöglich. Zudem können eingereichte Posts nicht mittels der herkömmlichen Dokumentenprüfung bearbeitet werden. Es ist etwa zu berücksichtigen, dass das Erstellen eines falschen Accounts mit Bildern und Dialogen nur wenige Minuten benötigt und demgegenüber eine vollständige Überprüfung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.

Legt ein Asylsuchender, um eine Gefahrenlage darzulegen, in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren dem Gericht Chats, Bilder oder Videos vor, kann die Überprüfung dieser Informationsmomente – wenn diese in Zusammenhang mit den Herkunftslandinformationen gebracht werden – wichtige Hinweise zur Gefahrenlage geben. Dabei muss es sich nicht um vom Ausländer selbst verfasste Beiträge in sozialen Medien handeln. Vielmehr kann auch auf Beiträge in fremden Accounts verwiesen werden. Die Asylsuchenden werden dabei nicht unbedingt mit Sicherheit sagen können,

47 Holland: Covid-19: Technik zur Bekämpfung der Pandemie weltweit für Überwachung benutzt, Heise Online, 20.12.2022, <https://www.heise.de/news/Covid-19-Technik-zur-Bekaempfung-der-Pandemit-weltweit-fuer-Ueberwachung-benutzt-7432975.html> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).

48 Akdeniz/Güven, iFÖD 12.2022.

49 Akdeniz/Güven, iFÖD 12.2022, 125.

50 Akdeniz/Güven, iFÖD 12.2022.

51 Turkut/Yildiz, Statewatch, November 2021.

52 Laut dem Bericht von Akdeniz und Güven wurden im gleichen Zeitraum und zum gleichen Sachverhalt 1911 Personen in Untersuchungshaft gehalten und 73 Personen in Haft genommen.

53 BVerwG, Urt. v. 16.02.2023 – 1 C 19.21 – BVerwGE 178, 8; Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15738 vom 05.06.2023 über Instrumente für Handy-Forensik und Phone-Cracker bei den Berliner Sicherheitsbehörden und beim Landesamt für Einwanderung (LEA) (III); Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., Studie „Das Smartphone, Bitte! Digitalisierung von Migrationskontrolle in Deutschland und Europa“, 27.12.2019, <https://freiheitsrechte.org/themen/freiheit-im-digitalen/studie-handydatenauswertung> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).

**Tabelle: Staatliche Kontrollmöglichkeiten von Internetnutzern<sup>1</sup>**

	<i>Überwachung</i>	<i>Zensur</i>	<i>Gezielte Verfolgung</i>	<i>Manipulation, Desinformation</i>	<i>Shutdown</i>
<b>Werkzeug</b>	KI und Big-Data-Überwachung; passive und gezielte Überwachung; Überwachungsgesetze/-vorschriften	Blockieren/Filtern; Entfernen von Inhalten; Zensurgesetze	Festnahmen; Inhaftierungen; Anklagen; Gewalt/körperliche Angriffe	Desinformation; Trolling; Flooding; Falschmeldungen	vollständige und teilweise Abschaltung des Internets; Einschränkungen der Infrastruktur; Abschaltung von Anwendungen und Diensten
<b>Zweck</b>	Informationsgewinnung; Verfolgung von Oppositionsbewegungen; Überwachung von Dissidenten; Einschüchterung	Unterdrückung abweichender Meinungen und Behinderung der Kommunikation der Opposition; Einschüchterung	Unterdrückung abweichender Meinungen; Ausschaltung oppositioneller Aktivisten; Einschüchterung	Manipulation von Informationen zum Vorteil des Regimes; Unterdrückung abweichender Meinungen; Einschüchterung	Unterdrückung abweichender Meinungen; Unterdrückung der Kommunikation und der Aktivitäten der Opposition
<b>Wirksamkeit</b>	große Wirkung; fortschrittliche digitale Werkzeuge können menschliche Mitarbeiter kostengünstig ersetzen; können diskret eingesetzt werden	große Wirkung; ermöglicht dem Staat die Kontrolle über den Informationsraum	hochwirksam gegen konkrete Ziele; generell abschreckende Wirkung auf Gegner	nuanciertere Art, Informationen zu manipulieren, ohne auf Zensur zurückzugreifen; geringere öffentliche Gegenreaktionen	große Wirkung; nützlich bei zeitlich begrenzten Krisen

ob ein Bild echt, verändert oder falsch ist, sondern sie wählen das Informationsmoment, also einen Chat, ein Bild, eine Nachricht oder ein Video, aus einem ihnen bekannten komplexen Kontext heraus aus und stufen es aufgrund ihrer Interpretation von Ereignissen als relevant ein. Daher ist es auch bei einer Recherche in den sozialen Medien regelmäßig erforderlich, diesen Kontext zu ermitteln und die mögliche Gefahrenlage aufzudecken. Open-Source-Anwendungen (bspw. die Google-Anwendung Google Lens) erlauben es zudem, Bilder und Videos einer ersten Echtheitsprüfung zu unterziehen. Die vorgelegten Nachweise sind dabei der Ausgangspunkt einer Recherche, spielen für sich genommen möglicherweise aber eine untergeordnete Rolle.

Eingereichte Screenshots werden unter dem oder den vorgelegten Namen in den vom Kläger als relevant eingestuften sozialen Medien unter Berücksichtigung der Kontexte der Screenshots, eventueller Kommentare, weiterführender Links, Videos, Bilder und Texte im öffentlich zugänglichen Bereich untersucht. Die Ergebnisse werden dokumentiert und den Verfahrensbeteiligten in traditioneller Weise, d. h. als Sammlung von Screenshots, zugänglich gemacht. Gleichzeitig wird in herkömmlichen COI-Quellen und relevanten Zeitungen nach den genannten Ereignissen gesucht, um den größeren Kontext zu ermitteln und die Informationen in einer breiteren Quellenvielfalt zu verankern. Wenn ein Kläger nur auf seinen passwortgeschützten Bereich in den sozialen Medien verweist, kann das Gericht darauf nicht zugreifen. In diesem Fall könnte die Vermutung bestehen, dass auch der Verfolgerstaat nicht ohne Weiteres Zugriff auf den oder die betroffenen Accounts hat. Allerdings ist bekannt, dass Staaten wie bspw. die Türkei, Tadschikistan oder Saudi-Arabien bei einer

strafrechtlichen Verfolgung nicht allein auf öffentliche Beiträge abstellen.<sup>54</sup>

Als Beispiel für einen solchen Rechercheansatz können die von jesidischen Klägern im Mai 2023 eingereichten Kurzvideos von Hasspredigern dienen. Dabei hatte ein Onlineaktivist behauptet, Jesiden hätten eine Moschee in Brand gesetzt und nun riefen dem islamischen Extremismus zuzurechnende Prediger auf, die Jesiden dafür zu bestrafen. Auch wenn sich die Information als Fake News und Hassrede herausstellte und die Moschee einfach in Bau war, so ging die falsche Nachricht wie ein Lauffeuer von einem islamistischen Prediger zum nächsten. Die Untersuchung eines eingereichten Accounts zeigte eines der Videos inmitten von Familienbildern im öffentlich zugänglichen Bereich. Nur das Video wurde untersucht und weiterverfolgt. Schnell tauchten auch die weiteren Videos auf und das Ausmaß der Hasskampagne in den sozialen Medien zeigte sich. Davon ausgehend, dass ein solches Ereignis auch in der Presse rezipiert werden müsste, wurde nun eine Kontextrecherche durchgeführt. Neben einzelnen Berichten in kurdischen Zeitungen waren es die französische Botschaft, die auf ihrer Twitter-Seite<sup>55</sup> sofort ein Communiqué verfasst hatte, sowie die Stelle für jesidische

54 Amnesty International: Saudi Arabia: Alarming crackdown on online expression, 14.02.2023, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2023/02/saudi-arabia-alarming-crackdown-on-online-expression/> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024); Eurasianet: Tajikistan, 30.05.2023, <https://eurasianet.org/tajikistan-activist-deported-by-germany-gets-seven-years-in-prison> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).

55 Twitter-Seite unter dem Namen „La France en Irak“ – @France-Bagdad – Beitrag vom 02.05.2023.

Angelegenheiten e.V.<sup>56</sup>, die frühzeitig auf die Gefahr einer erneuten Gewaltwelle aufmerksam machte.

## VI. Fazit

In diesem Beitrag wurden die Einsatzmöglichkeiten von OSINT-Recherchen in sozialen Medien zur Gewinnung von Herkunftslandinformationen und zur Aufarbeitung von staatlicher digitaler Verfolgung umrissen. Dabei wurde zwischen OSINT-Recherchen in sozialen Medien zur Beschaffung von nicht personenspezifischen Herkunftslandinformationen, Recherchen als Bestandteil der Aufklärung von digitaler Verfolgung in einem Herkunftsland und personenbezogenen Recherchen in den sozialen Medien unterschieden.

Des Weiteren wurde die Notwendigkeit von OSINT-Recherchen aufgezeigt und der rechtliche Rahmen abgesteckt.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine personenbezogene Recherche ohne die Einbeziehung einer Kontextrecherche regelmäßig nicht zielführend ist. Zudem bedarf es bei der Berücksichtigung von Nachweisen aus den sozialen Medien in Asylverfahren einer technischen Ausrüstung und eines spezialisierten Wissens, um die Recherche sinnvoll durchführen zu können. Im Rahmen von verwaltungsgerichtlichen Asylverfahren ist es sinnvoll und grundsätzlich ausreichend, ausschließlich auf händische Techniken und Open-Source-Hilfsmittel zurückzugreifen. Damit werden nur Untersuchungen durchgeführt, die auch allen anderen Verfahrensbeteiligten offenstehen, wobei im Einzel-

fall die vom Asylsuchenden vorgelegten Einträge in den sozialen Medien den Rahmen für die Tatsachenrecherche festlegen können.

Um der fortschreitenden Digitalisierung in Asylverfahren effektiv und unter Berücksichtigung der hohen rechtlichen Anforderungen angemessen Rechnung zu tragen, kann die Asyldokumentation als unabhängige Recherchestelle, zu der ausschließlich die Richterschaft Zugang hat, unterstützend tätig werden. Auf diese Weise können nicht zuletzt Kosten für externe Firmen, die Massendatenauswertungs- und Analyseverfahren zur Verfügung stellen, eingespart werden. Dabei können auch die fortschreitenden digitalen Verfolgungsmöglichkeiten als ernstzunehmende Bedrohung in totalitären Staaten rechtssicher berücksichtigt werden. Weiterer Diskussion bedürfen insbesondere Fragen der Dokumentation der Recherche und ihrer Ergebnisse sowie deren Einführung in das gerichtliche Verfahren.

---

**Dr. habil. Sophie Roche**, *Leiterin der Asyldokumentation für die Verwaltungsgerichte in Baden-Württemberg, Mannheim,*  
**Dr. Bettina Hecht**, *Vors. Richterin, Verwaltungsgericht Freiburg,*  
**Dr. Dorothea Heil**, *Richterin, Verwaltungsgericht Freiburg*

---

56 Stelle für Jesidische Angelegenheiten e.V.: Besorgniserregende Entwicklung: Kurdische Mullahs rufen zu Gewalt gegen Jesiden auf, 06.05.2023, <https://s-j-a.org/blog/besorgniserregende-entwicklung-kurdische-mullahs-rufen-zu-gewalt-gegen-jesiden-auf/> (zuletzt abgerufen am 29.11.2024).

## Konferenzbericht „Navigating National Security in the context of International Protection“

Am 3. und 4. April 2025 fand die Konferenz „Navigating National Security in the context of International Protection“ in den Räumlichkeiten von Zyperns Oberstem Gerichtshof in Nikosia statt. Die Konferenz richtet sich an Richterinnen und Richter der EU-Mitgliedstaaten und wurde von der EU-Asylagentur (EUAA) organisiert. Neben Richter/innen kamen auch Vertreter/innen aus Wissenschaft, EU-Institutionen (insbes. Generalanwalt beim EuGH Emiliou), Behörden (z. B. Schwedische Migrationsbehörde) und anderer Institutionen (EGMR, UNHCR, ECRE) zu Wort.

Die Konferenz befasste sich mit verschiedensten Aspekten der Fragestellung, wie sich Belange innerer Sicherheit auf das Asylverfahren<sup>1</sup> auswirken und mit menschenrechtlichen Grundprinzipien in Einklang gebracht werden können. Durch die ganze Konferenz hindurch wurde deutlich, welche Herausforderungen insbesondere – aber nicht nur –

---

1 Genauer: Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes nach der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU.

islamistischer Terrorismus und prorussische Agitationen in den EU-Mitgliedstaaten mit sich bringen können. Rechtliche Ansatzpunkte sind in der Regel der Ausschluss von internationalem Schutz (Art. 12, 17 Qualifikationsrichtlinie) und die Aberkennung internationalen Schutzes (Art. 14, 19 Qualifikationsrichtlinie), welche beispielsweise aufgrund terroristischer Aktivitäten erfolgen können. Im Folgenden sollen einige Erkenntnisse aus den verschiedenen Panels dargestellt werden.

Session 1 („Towards a common understanding of national security and public order“<sup>2</sup>): Zunächst stellte eine zyprische Richterin die asylrechtlichen Herausforderungen für Zypern dar. Über 85 % der Antragsteller reisen nach Zypern über die „green line“ ein, die Demarkationszone zwischen dem von der Türkei besetzten nördlichen Teil Zyperns und dem Gebiet, welches unter Kontrolle des EU-Mitgliedstaates Republik Zypern steht. Die Einreise ist daher schwer zu kontrollieren. Eine weitere Herausforderung sind die hohen Verfahrenszahlen an den Gerichten. In Zypern gibt es nur 10 Richter, die über Asylverfahren entscheiden, bei 6.400 Eingängen im vergangenen Jahr. Zypern hat EU-weit die höchste Zahl von Asylverfahren pro Einwohner. Gerade in einer solchen Situation werfen die durch den neuen Asylpakt<sup>3</sup> beschleunigten Verfahrensfristen Fragen hinsichtlich des Rechts auf effektiven Rechtsschutz auf.

Prof. Angela Tacea (Grenoble und CNDA) stellte die verschiedenen Begrifflichkeiten von öffentlicher Sicherheit, nationaler Sicherheit und öffentlicher Ordnung in den relevanten Asylinstrumenten dar und kam zu dem Schluss, dass es an einheitlichen Begrifflichkeiten und Definitionen (wie auch für den Begriff des Terrorismus) fehle. Die Begriffe würden anhand aktueller Entwicklungen ausgelegt. Folge sei eine uneinheitliche Praxis in den Mitgliedstaaten. Interessant sind in diesem Zusammenhang die Zahlen aus Frankreich: 2023 hatte die Asylbehörde in 44.000 Fällen sicherheitsrelevante Untersuchungen angefordert. In 420 Fällen wurde die Zuerkennung internationalen Schutzes daher verweigert bzw. aufgehoben.

Das Panel 1 wurde vom Fundamental Rights Officer von Frontex abgeschlossen. Dieser stellte seine Arbeit vor, welche aus Beratungen und Überwachungen bei Frontex besteht, und hob seine Unabhängigkeit hervor. Im Rahmen des Beschwerdemechanismus gehen bei ihm ca. 6 Beschwerden pro Monat ein. Er endete mit einem Plädoyer für ein regelbasiertes, rechtsstaatliches, die Menschenrechte aller Beteiligten (Grenzschutzbeamte wie Asylsuchende) wahrendes Verfahren und hob hervor, dass gewaltsame Pushbacks nicht nur zu einer Eskalation beitragen, sondern auch ineffektiv seien. Studien zufolge führten diese nur zu neuen Versuchen der Einreise und Verlagerungen der Flüchtlingsströme. Sein Fazit: „Migration is managed, not stopped.“

Die Diskussion wurde in Session 3 („Exclusion based on acts of terrorist nature“<sup>4</sup>) aufgegriffen, wo Generalanwalt am EuGH Emiliou die bisherigen Entscheidungen des EuGH darstellte. Eine Mitarbeiterin von UNHCR analysierte die Unterschiede zwischen den Ausschlussklauseln in der GFK und im GEAS und kam zu dem Schluss, dass die EU-Regeln mit der GFK im Einklang stehen. Auch widmete sie einige Gedanken dem schwer greifbaren Begriff des Terrorismus und den bestehenden Definitionen auf UN-Ebene. Eine zyprische Richterin stellte die Herausforderungen bei der Anwendung

von Ausschlussklauseln dar. Im Zentrum stand die Frage, ob zyprische Gerichte die Anwendung der Ausschlussklausel nur auf Rechtsfehler oder auch voll inhaltlich überprüfen dürfen, sowie eine von dem Gericht initiierte EuGH-Vorlage zur Auslegung der Ausschlussgründe in Abgrenzung zu den Vorschriften der GFK.<sup>5</sup> Interessant am Format aller Panels war, dass die Vorträge jeweils von zwei Experten kommentiert wurden, bevor das Publikum Fragen stellen konnte. Die belgische Kommentatorin stellte in diesem Zusammenhang die Frage in den Raum, warum es beispielsweise in Bezug auf Somalia so wenige Ausschluss-Entscheidungen gebe, obwohl die Zahlen aufgrund der vielen bewaffneten Kämpfe statistisch deutlich höher sein müssten. Die Ursache vermutete sie in fehlenden nachrichtendienstlichen Erkenntnissen über die Vorgänge in Somalia, wobei die Situation dadurch erschwert sein dürfte, dass das Land nicht Mitglied des Internationalen Strafgerichtshofs ist. Ein schwedischer Beamter der Asylbehörde berichtete, dass in Schweden die Ausschlussentscheidungen seit 2020 lediglich zwischen 0,08 und 0,51 % der Entscheidungen ausmachten.

Session 2: „The principle of non-refoulement: A legal imperative“<sup>6</sup>: RiBVerwG a.D. Harald Dörig stellte das Non-Refoulement-Prinzip dar und erläuterte, dass es die Genfer Flüchtlingskonvention in Art. 32, 33 durchaus zulässt, Asylsuchende wegen einer von ihnen ausgehenden Gefahr außerhalb Landes zu verbringen. Das absolute Verbot, Menschen in einen Staat auszuliefern, in dem ihnen (ggf. im Wege der Kettenabschiebung) unmenschliche Behandlung droht, ergebe sich erst aus Art. 3 EMRK (s.a. CAT und IPBPR). Ob ein Asylgesuch aus Sicherheitsabwägungen abgelehnt werde, sei daher zweitrangig, da die betreffende Person ohnehin im Inland verbleiben dürfe (in Deutschland mindestens im Wege der Duldung). Sog. Pushbacks an den deutschen Grenzen stellten jedenfalls keinen Verstoß gegen das Prinzip dar, da in den Nachbarstaaten in der Regel keine Folter drohe. Die absolute Natur des Refoulementverbotes zeichnete sodann ein Jurist des EGMR unter Bezugnahme auf dessen Rechtsprechung – von Soering bis MK – nach und stellte zudem die menschenrechtlichen Standards für die Prüfung von Asylanträgen einschließlich des Rechts auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) vor. Die Direktorin der NGO European Council on Refugees and Exiles (ECRE) zeigte auf, in welchen Bereichen sich durch tatsächliche oder vorgebliche Sicherheitsbedenken menschenrechtliche Spannungen ergeben. Sie äußerte die Befürchtung, dass diese – beispielsweise durch die Abweichung von

2 *Kleanthous*, Asylgericht Zypern/Dr. *Tacea*, Sciences Po Grenoble und CNDA/Dr. *Grimheden*, Frontex; kommentiert von *Ioannides*, Vizeminister für Migration und int. Schutz, Zypern und Prof. *Trimikliniotis*, Universität Nikosia.

3 Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, welche im Juni 2026 in Kraft tritt.

4 *Emiliou*, Generalanwalt beim EuGH/*Kapferer*, UNHCR/Dr. *Papantoniou*, Asylgericht Zypern; kommentiert von *Declerck*, Richterin am belgischen Flüchtlingsgericht a.D. und ehem. IARMJ-Präsidenten und Saure, Schwedische Asylagentur.

5 Vgl. EuGH, Urt. V. 25.02.2025 – C-454/23 (K.A.M.).

6 Prof. Dr. *Dörig*, RiBVerwG a.D./*Belzung*, Kanzlei des EGMR/*Woolard*, ECRE, kommentiert von *Agroti*, Asylgericht Zypern und *Viviani*, UNHCR.



©: Privat

Der Oberste Gerichtshof von Zypern

allgemeinen Regeln und Einführung von Sonderregimen – zu einer Erosion des Asylrechts führen könnten, was eine in 25 Mitgliedstaaten durchgeführte Studie ergeben habe.

Eine weitere Diskussion entspann sich um die Frage, ob eine Ausnahme vom individuellen Recht auf Asyl gemacht werden kann, wenn Migrationsströme durch ausländische Staaten instrumentalisiert werden (wie es derzeit an den russisch/belarussischen EU-Außengrenzen der Fall ist). So hat Finnland bereits – zeitlich begrenzt – die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, im Falle ausländischer Steuerung von Asylströmen die Regeln zu verschärfen – dies bisher aber nicht angewandt. Nach Ansicht von UNHCR sind sog. Pushbacks unzulässig, es sollten statt Zurückweisungen effiziente rechtmäßige Grenzverfahren durchgeführt werden. Der Großen Kammer des EGMR liegen derzeit drei Fälle zu Pushbacks an der belarussischen Grenze zur Entscheidung vor.

Focus „Use of classified information in deciding international protection cases“<sup>7</sup>: Bei diesem Panel (dem auch der Verfasser angehörte) wurde der Frage nachgegangen, wie in den verschiedenen Rechtsordnungen mit als geheim eingestuft Informationen umgegangen wird. Es wurden Beispiele aus Norwegen (dort im Rahmen des behördlichen Überprüfungsverfahrens), Frankreich und Deutschland vorgestellt. Den Rahmen bilden das Recht auf ein faires Verfahren, auf rechtliches Gehör und das Gebot der Waffengleichheit. Der EuGH hat hierzu entschieden, dass es rechtswidrig sei, wenn (wie im zu entscheidenden Fall in Ungarn) das Gericht auf Grundlage eingestufte Informationen entscheide, die der Antragsteller nicht einsehen könne und die zwar ein sicherheitsüberprüfter Rechtsanwalt einsehen könne, der aber über die Informationen nicht sprechen dürfe. Erforderlich sei, dass dem Antragsteller jedenfalls der wesentliche Inhalt der Gründe, auf denen solche Entscheidungen beruhen, mitgeteilt wird.<sup>8</sup> Das deutsche Recht ist hier deutlich strenger: Aus Art. 103, Art. 19 Abs. 4 GG ergibt sich, dass das Gericht nur Informationen verwerten darf, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht wurden. Über mögliche Sperrvermerke entscheidet eine Spezialkammer im sog. In-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO. Erweist sich der Sperrvermerk als rechtmäßig, darf die Information nicht – auch nicht vom erkennenden Gericht – eingesehen und verwendet werden.



©: Privat

Denkmal zur 1960 erlangten Unabhängigkeit von Großbritannien

Dieses In-camera-Verfahren besteht in ähnlicher Form in Frankreich, unterscheidet sich aber grundsätzlich von dem in anderen Ländern (z. B. Lettland, Norwegen), wo die Gerichte unter Ausschluss des Antragstellers die Informationen einsehen und verwerten dürfen. Für Deutschland hat dies zur Folge, dass die Behörde im Extremfall entscheiden muss, ob sie die Informationen aufdeckt oder nach Beweislastgrundsätzen das Unterliegen im Gerichtsverfahren in Kauf nimmt.<sup>9</sup> Es folgte eine lebhaft Diskussion über die Anwendung dieser Grundsätze in der Praxis und die Bemühungen, außerhalb von als geheim eingestuft Informationen eine hinreichende Entscheidungsgrundlage zu gewinnen.

Session 4 „What lies ahead: The impact of the new pact on the work of international protection judges“<sup>10</sup>: In dieser Einheit stellten Mitarbeitende von EUAA die Änderungen des GEAS durch den neuen Asylpakt, welcher im Juni 2026 in Kraft tritt, vor.<sup>11</sup> Der Schwerpunkt lag auf Änderungen beim Grenzverfahren, welches in bestimmten Fällen bei Einreise an den Außengrenzen angewendet werden muss, z. B. wenn der Antragsteller aus einem Herkunftsland mit

<sup>7</sup> Berg, Immigration Appeals Board Norwegen/*Jouno*, CNDA und Verwaltungsgericht Rennes/*Dr. Schneider*, VG Berlin.

<sup>8</sup> EuGH, Urt. v. 22.09.2022 – C-159/21 (GM).

<sup>9</sup> Vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 14.12.2020 – 6 C 11/18.

<sup>10</sup> EUAA/Prof. em. Dr. Skordas, Universität Bristol/*Correale*, Tribunale di Napoli; Kommentar *Dr. Kopa*, Regionalgericht Brünn; Abschlussdiskussion mit *Dr. Koutsopoulou*, IARMJ.

<sup>11</sup> Vgl. dazu etwa die Abhandlungen in den ersten drei Ausgaben der ZAR von 2025.



© Privat

Gasse in Nikosia, an deren Ende sich Grenzbarrikaden befinden

einer Schutzquote von weniger als 20 % stammt. Hier kann auch Haft angewendet werden. Die Hoffnung der Mitgliedstaaten liegt darauf, dass Verfahren effizienter bereits an der Grenze abgeschlossen werden und im Falle der Ablehnung unmittelbar die Rückführung durchgeführt wird. Weitere relevante Änderungen beinhaltet die Dublin-III-Verordnung (jetzt Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung, AMMVO), die einen Solidaritätsmechanismus bei großem Migrationsaufkommen beinhaltet (in der Form von finanzieller Hilfe oder Übernahme von Schutzsuchenden). Hervorzuheben ist, dass die Qualifikations- und die Verfahrensrichtlinien durch entsprechende Verordnungen ersetzt werden, was zu einer weiteren Vereinheitlichung im Asylrecht führen soll. In den Neufassungen gibt es, soweit ersichtlich, keine grundsätzlichen Änderungen, es wurden aber zahlreiche Entscheidungen des EuGH im Wortlaut aufgenommen.

Eine italienische Richterin wagte sodann einen Ausblick auf die voraussichtlichen Herausforderungen, die der

Pakt in seiner Umsetzung mit sich bringen wird. Dabei sprach sie unter anderem über die Nichteinreisefiktion an den Außengrenzen und das Risiko, dass prozedurale Garantien für vulnerable Antragsteller nicht rechtzeitig identifiziert würden.

Schließlich zeichnete Prof. Achilles Skordes (Bristol/Heidelberg) die Entwicklung des Menschenrechtsschutzes nach dem Zweiten Weltkrieg nach und stellte die Frage in den Raum, wie realistisch die Forderung nach der Bekämpfung von Fluchtursachen sei, wenn dies in den letzten Jahrzehnten nicht zum Erfolg geführt habe. Er sah die Lösung in einer Afrikanischen Wirtschaftsunion, die bis 2060 zu einem hinreichenden Aufschwung des Kontinents führen könne. Abschließend warnte er davor, in der Diskussion zu Absolutismen zu greifen und etwa Non-Refoulement als ein quasi-theologisches Konzept darzustellen, aber auch die mögliche Bedrohung durch Terroristen zulasten aller Migranten zu instrumentalisieren, wie es in den Medien immer wieder geschehe. Die Abschlussdiskussion befasste sich mit dem Thema Konvergenz im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, wofür die Konferenz zweifelsohne von Gewinn war.

Wie bei Konferenzen dieser Art üblich, speiste sich ein erheblicher Teil des Erkenntnisgewinns aus dem Austausch außerhalb der Panels. Alleine die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der verschiedenen nationalen Rechts- und Gerichtsordnungen könnten Thema einer eigenen Konferenz sein: Wo findet eine reine Rechtskontrolle statt, wo wird eine volle neue Anhörung durchgeführt, wer verfügt über wissenschaftliche Mitarbeiter oder ein eigenes Recherchezentrum etc. ...? Darüber hinaus ist deutlich wahrnehmbar, dass Migration nicht nur in den Mittelmeeranrainerstaaten, sondern besonders in den nord- und osteuropäischen Staaten ein hochsensibles politisches Thema ist. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat dazu geführt, dass manche Teilnehmende aus den baltischen Staaten eine Militarisierung ihrer Länder nach dem Beispiel Israels erhoffen, da ihr Vertrauen in die NATO-Beistandspflicht gering ist, während andere die Bedeutung europäischer Vernetzung hervorhoben. Zu Letzterem dürften auch Formate wie diese Konferenz einen wesentlichen Beitrag leisten. Für Teilnehmende aus Staaten, die im Wesentlichen nur EU-Binnengrenzen haben, beeindruckte die ständige (optische) Hervorhebung der Situation an den Außengrenzen dadurch, dass die Konferenz nur wenige hundert Meter von der mit Stacheldraht und UN-Flaggen bestückten Demarkationslinie stattfand.

---

**Dr. Benjamin Schneider**, Richter am Verwaltungsgericht, Berlin

---

## Stellungnahme des BDVR zu den Ergebnissen der Koalitionsverhandlungen

Der am 9. April 2025 bekannt gewordene Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD gibt dem BDVR Anlass, zu drei Aussagen Stellung zu nehmen, die relevante Aspekte der Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffen.

*Aussage 1: „Aus dem ‚Amtsermittlungsgrundsatz‘ muss im Asylrecht der ‚Beibringungsgrundsatz‘ werden.“*

Der Amtsermittlungsgrundsatz gehört zu den Maximen des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts. Er besagt, dass die Verwaltungsgerichte für die Beurteilung des Streitfalles nicht allein auf den Vortrag der Beteiligten abstellen, sondern den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln. Der Amtsermittlungsgrundsatz gewährleistet gleichmäßiges Verwaltungshandeln, denn die verwaltungsgerichtliche Entscheidung ist nicht allein die Klärung eines Einzelfalles, sondern liefert zugleich für die Verwaltungsbehörden die Richtschnur zur Handhabung des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts in vergleichbaren Fällen. Die Amtsermittlung stärkt damit die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen. Dies gilt für das Asylrecht in gleicher Weise wie für die anderen Materien des Verwaltungsrechts. Die Beachtung des Amtsermittlungsgrundsatzes prägt das Berufsethos der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter und bestimmt das hohe Ansehen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Würde man den Amtsermittlungsgrundsatz im Asylrecht durch den aus dem Zivilrecht bekannten Beibringungsgrundsatz ersetzen, würde dies einen Systembruch im Verwaltungsrecht bedeuten. Die Folgen eines solchen Systembruchs stehen nicht im Verhältnis zu dem Nutzen, der hieraus erwachsen würde. Abgesehen von der Frage, in welchem Umfang ein solcher Wechsel vor dem Hintergrund des geltenden Unionsrechts und dessen Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union überhaupt umsetzbar wäre, muss ernsthaft bezweifelt werden, dass die davon erwartete „deutliche Beschleunigung“ der Asylgerichtsverfahren eintritt. Bereits jetzt gibt es im Asylrecht umfangreiche Mitwirkungspflichten für die Antragsteller, da oftmals nur sie selbst die genauen Umstände ihrer Flucht kennen und eine Ermittlung deren Mithilfe zwingend erfordert. Sie müssen diejenigen Tatsachen schildern, die sie zur Flucht bewegt haben. Wirken die Antragsteller nicht mit, kann ihre Klage regelmäßig keinen Erfolg haben.

Soweit es die allgemeine Lage in den Herkunftsländern der Geflüchteten betrifft, verfügt die Verwaltungsgerichtsbarkeit über eine seit Langem geübte und bewährte Praxis, sich anhand verschiedener Erkenntnisse, die aus unterschiedlichen Quellen vorliegen, ein eigenständiges Bild von der fluchtrelevanten Situation in diesen Drittstaaten zu verschaf-

fen. Dies stellt die wesentliche Grundlage für eine über den Einzelfall hinausreichende und somit gleichmäßige Bewertung der Lage dar, an der gerade für eine effektive Bearbeitung der Asylverfahren durch das Bundesamt ein Interesse besteht. Sollte insoweit eine Entlastung der Verwaltungsgerichte notwendig sein, wäre ein Ausbau der schon bestehenden Instrumente der Wissensgenerierung durch Asyldokumentationsstellen zielführender.

Sollte hingegen der Beibringungsgrundsatz auch auf Herkunftslandinformationen erstreckt werden, wäre das voraussichtlich sogar kontraproduktiv. Denn dann wäre damit zu rechnen, dass die Beteiligten, insbesondere die Klägerinnen bzw. Kläger zur Wahrung ihrer Rechte zahlreiche, umfangreiche Erkenntnismittel einreichen und vermehrt Beweisanträge stellen. Überdies würde ein Systemwechsel auch eine deutliche Mehrbelastung für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bedeuten. Denn sollen das Vorbringen und die vorgelegten Erkenntnisse des Asylbewerbers nicht als zugestanden gelten, wäre das Bundesamt – anders als aktuell – gehalten, dieses ggf. auch substantiiert zu bestreiten und eigene Erkenntnismittel vorzulegen. Unterbleibt dies, wäre das Gericht an das Vorbringen des Asylbewerbers gebunden und gehindert, eigene Ermittlungen zur Widerlegung des Vorbringens anzustellen. Mithin wäre auch die materielle Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidungen gefährdet.

Aus den vorgenannten Gründen plädiert der BDVR für eine grundsätzliche Beibehaltung des Amtsermittlungsgrundsatzes.

*Aussage 2: „... ermöglichen die Einrichtung von besonderen Verwaltungsgerichten für Asylrechtssachen.“*

Die Möglichkeit der Schaffung reiner Asylgerichte sehen viele der betroffenen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter der ersten Instanz mit Sorge. Es wird befürchtet, dass dies den generalistischen Ansatz der Verwaltungsgerichtsbarkeit auflöst. Im Hinblick auf die in vielen Ländern anstehende Pensionierungswelle und die schon jetzt bestehenden Schwierigkeiten, hochqualifizierten Nachwuchs für den Richterberuf zu gewinnen, könnte dies zu einem Ansehensverlust der Verwaltungsgerichtsbarkeit führen.

Dies gilt umso mehr, als sich aus Sicht der Praxis nicht ohne Weiteres erschließt, inwiefern die Schaffung von speziellen Asylgerichten zwingend zu einer Beschleunigung der Verfahren führt. Schon jetzt sind an fast allen Verwaltungsgerichten die Verfahren je nach Herkunftsland auf einzelne Gerichte oder Kammern konzentriert. Hierdurch werden Kapazitäten gebündelt und durch Spezialwissen Verfahren beschleunigt.

Der BDVR plädiert daher dafür, von der Schaffung reiner Asylgerichte abzusehen.

*Aussage 3: „Die sozialrechtlichen Rechtsgebiete Wohngeld, BAföG, Unterhaltsvorschuss sowie die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wollen wir sachgerecht der Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit zuordnen.“*

Der BDVR hat bereits in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass es keinen sachlichen Grund für eine Verlagerung der sozialrechtlichen Materien auf die Sozialgerichtsbarkeit gibt. Die betroffenen Materien sind klassische Leistungs- und auch Eingriffsverwaltung und stellen damit eine vertraute und originäre Materie der Verwaltungsgerichtsbarkeit dar, für die eine langjährig bewährte Rechts-tradition und besondere Expertise besteht. Die Verwaltungs-

gerichtsbarkeit hat die sozialrechtlichen Rechtsgebiete Wohngeld, BAföG, Unterhaltsvorschuss sowie die Kinder- und Jugendhilfe seit Jahrzehnten geprägt. Demgegenüber stellen sich die Rechtsgebiete bei den Sozialgerichten, deren typische Materie die beitragsfinanzierten Leistungen der Sozialversicherung sind, als strukturell fremd dar. Eine Verlagerung von der Verwaltungs- auf die Sozialgerichtsbarkeit hätte darüber hinaus auch erhebliche personelle und finanzielle Folgen. Sowohl auf behördlicher als auch gerichtlicher Seite würde ein bedeutender Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand anfallen, ohne dass dem nennenswerte Vorteile gegenüberstünden.

## Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg reist nach Stuttgart

Nach langer Pause lud der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg am 13. und 14. März 2025 wieder zu einer „kleinen Vereinsreise“ ein. Ziel war diesmal die Landeshauptstadt Stuttgart. Die Reise begann am Donnerstagmorgen mit Kaffee, Brezeln und der von der Vereinsvorsitzenden Prisca Schiller geleiteten Mitgliederversammlung. Bei den Vorstandswahlen wurde Dr. Stephan Neidhardt vom Verwaltungsgericht Karlsruhe einstimmig zum neuen Vereinsvorsitzenden gewählt. Neben den Wahlen ging es vor allem um das Thema Besoldung. Bislang konnten Widersprüche in Baden-Württemberg betreffend die Amtsangemessenheit bzw. Verfassungsgemäßheit der Besoldung ruhend gestellt werden, bis über anhängige gerichtliche Verfahren (höchststrichterlich) entschieden wurde. Derzeit gibt es wohl Überlegungen, dass sich dies ändern und über alle anhängigen Widersprüche entschieden werden soll. Das ist auch deshalb problematisch, weil es keine Zusage des baden-württembergischen Finanzministeriums mehr gibt, dass rückwirkend Nachzahlungen erfolgen, falls und soweit Regelungen als nicht verfassungsgemäß eingestuft werden. Alle Kolleginnen und Kollegen, die sich gegen die Höhe der Besoldung wenden wollen, müssen daher Widerspruch und – falls die Widersprüche tatsächlich entschieden werden – dann auch Klage erheben. Dies wird nicht nur von Verwaltungsrichtern, sondern insgesamt von Richtern und Staatsanwälten in Baden-Württemberg kritisch gesehen.

Am Nachmittag konnten sich die Teilnehmer mit diesem Thema zwar nicht ans Finanzministerium, aber an den Gesetzgeber wenden. Nach einer Besichtigung des Landtags von Baden-Württemberg wurde in einem Gespräch mit den justizpolitischen Sprechern der Fraktionen erneut auf die unglückliche Lage bezüglich der Umsetzung höchststrichterlicher Rechtsprechung zur Richter- und Staatsanwaltsbesoldung hingewiesen. Beim Eingang einer Welle an Besoldungsklagen an den Verwaltungsgerichten bestehe die Gefahr, dass

die Verfahrenslaufzeiten bei Planungsverfahren und Asylklagen wieder länger würden. Im Anschluss gab die Landtagsdirektorin (und ehemalige Amtsgerichtsdirektorin in Ulm) Christine Werner einen sehr interessanten Einblick in die Arbeit hinter den Kulissen und die aktuellen Herausforderungen parlamentarischer Abläufe.

Bei einem Sekttempfang und anschließenden Abendessen klang der erste Tag mit einem Grußwort des früheren Vereinsvorsitzenden und Präsidenten des Verwaltungsgerichts Sigmaringen, Prof. Dr. Heckel, zum 65-jährigen Bestehen des Vereins aus.

Der Freitagmorgen begann im Oberlandesgericht Stuttgart mit einem Vortrag zum Thema „70 Jahre Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg – Bestandsaufnahme und Ausblick“. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs und Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Prof. Dr. Malte Graßhof, und seine Wissenschaftliche Mitarbeiterin (und Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Stuttgart) Anna-Lena Lux berichteten eindrucksvoll über die Besonderheiten und Herausforderungen bei der täglichen Arbeit. Das Plenum besteht aus neun ehrenamtlich tätigen Richtern – drei, die als Richter arbeiten, drei mit Befähigung zum Richteramt und drei, „bei denen diese Voraussetzungen



Teilnehmer an der Vereinsreise

nicht vorliegen“ (ein Erstes Staatsexamen sei aber erlaubt). Im Anschluss konnten die Teilnehmer auch die Räume des Verfassungsgerichtshofs besichtigen.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen und dem Ende des „offiziellen Teils“ bestand noch die Möglichkeit, die Baustelle von „Stuttgart 21“ zu besichtigen – ein Projekt, das zuver-

lässig dafür sorgt, dass auch am Verwaltungsgericht Stuttgart die Arbeit nicht ausgeht.

---

**Dr. Katrin Kurz**, *Richterin, Verwaltungsgericht Stuttgart*

---

## Grußwort des Präsidenten des VG Simaringen (Prof. Dr. Heckel) zu 65 Jahren VRV

Liebe Kolleginnen und Kollegen, herzlichen Glückwunsch zu 65 Jahren VRV BW.

„1960 gilt im Rückblick nicht als ein Jahr, das Epoche machte.“ Aus dieser Einschätzung, die Richard von Weizsäcker 50 Jahre später gab, können wir eigentlich nur schließen, dass er, wiewohl Schwabe und Jurist, nie einen Bezug zum Verwaltungsrecht und zur Verwaltungsgerichtsbarkeit hatte. 1960 war das Jahr der VwGO und des BBauG, der großen Kodifizierungen der Nachkriegszeit, der jungen Bundesrepublik. 1960 war aber auch das Jahr unseres Verwaltungsrichtervereins.

Erlauben Sie mir einen kurzen Rückblick auf die Vereinsgründung. 1959 schrieb der spätere erste Vorsitzende Dr. Bruy, dass (ich zitiere) „viele der Kollegen aus früherer Zeit her Hemmungen haben, sich irgendwelchen Vereinigungen anzuschließen“ – diese Hemmung ist Ausdruck der damals verbreiteten Aversion gegen jegliche Vereine als Folge der Gleichschaltung der Gesellschaft in der NS-Zeit – und dass die bisher beim Verein der Richter und Staatsanwälte organisierten Verwaltungsrichter Bedenken hätten, sich von dort zu lösen, weil (ich zitiere wiederum) „dadurch etwa eine unerwünschte Opposition der Justizrichter eintreten könnte“ – von Justizrichtern als Gegensatz spricht er, weil die Verwaltungsrichter damals beim Innenministerium ressortierten. Der BDVR als Bundesverband hat alle Bedenken durch seine Aktivitäten und Ergebnisse ausgeräumt. Am 07.10.1960 wurde unser Verein gegründet. Drei Tage später trat der Freiburger Verwaltungsgerichtsdirektor Huber bei, weil er sah, dass der Verein auch tatsächlich die Mehrzahl der Verwaltungsrichter umfassen würde und dass mit ihm ein enger sachlicher und persönlicher Kontakt unter den Verwaltungsrichtern geschaffen wird. Er schrieb an Dr. Bruy: „Wir werden auch in Zukunft mit dem Richterbund und dem Verein der Verwaltungsbeamten viele gemeinsame Interessen haben. Dem Richterbund bin ich nicht beigetreten, weil ich die Tendenz des Richterbundes zur Aufsaugung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht billigen und unterstützen kann. Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Verband der Verwaltungsrichter in Baden-Württemberg.“

So viel aus den Annalen. Was damals galt, das gilt bis heute. Der Verein vertrat in den letzten Jahrzehnten 90 % der Kolleginnen und Kollegen und hat, wie Sie hier und heute sehen, auch die persönlichen Kontakte untereinander geschaffen und gepflegt. Die letzten entbehrungsreichen Jahre

der Pandemie und der Richterfluktuation zeigen, wie wertvoll dieses persönliche Kennen ist.

Im Rückblick auf die vergangenen Jahrzehnte erinnere ich an die Vereinsjubiläen 2000 in Karlsruhe und 2010 im Stuttgarter Rathaus, an die gemeinsamen Vereinsreisen 1999 zum Bundesverwaltungsgericht nach Berlin, zehn Jahre später nach Leipzig und Bautzen mit Bundesverwaltungsgericht und Sächsischem OVG, vor zwölf Jahren nach Straßburg mit dem EGMR und dem dortigen Verwaltungsgericht.

Unser Verein ist eine wichtige berufsständische Interessenvertretung. Im Deutschen Richterbund wären wir Verwaltungsrichter nicht ausreichend berücksichtigt, unsere Interessen würden von der ordentlichen Gerichtsbarkeit untergebuttert. Bundespolitisch haben wir im BDVR mehr Wirkungsmöglichkeiten als die Sozial- und Finanzrichter im Deutschen Richterbund, etwa bei Anhörungen im Gesetzgebungsverfahren und Besuchen in Bundesministerien wie dem Vorstandsbesuch bei Bundesinnenminister Seehofer.

Im Land erinnere ich an die Anhörung als Spitzenverband im Gesetzgebungsverfahren und eine Einladung der rechtspolitischen Sprecher einer Landtagsfraktion zur Novelle des Landesdisziplinargesetzes. Ferner an die regelmäßigen Minister- und Ministeriumsgespräche. Natürlich sind unsere Wirkungsmöglichkeiten beschränkt, wie wir am gestrigen Brief zur angemessenen Richterbesoldung sehen. Aber in anderen Bereichen hat unser Wort durchaus Wert und können wir manches einbringen und durchsetzen. Zu meiner Zeit war dies beim Assessorenkonzept der Fall, als es darum ging, ob alle Verwaltungsrichter in andere Gerichtsbarkeiten wechseln müssen, heute etwa bei der Aufstockung der Richterstellen. Und auch beim leidigen Widerspruchsverfahren konnten wir immerhin 20, 30 Jahre die flächendeckende Abschaffung verhindern und sie im Bau-recht bis 2025 aufhalten.

Politik und Justiz folgen verschiedenen Gesetzen. Bei aller Schwierigkeit der politischen Gestaltung: Zur Durchsetzung der Justizinteressen in der Landespolitik findet doch ein guter Kontakt mit dem Ministerium statt und kann der Vorstand von der Wertschätzung bei den Gesprächen mit der Ministerin berichten. Und nicht zuletzt: Dass das Verhältnis zwischen dem Ministerium und uns im letzten Jahr besser geworden ist als beim Umgang mit der „Proberichterwelle“ in den Jahren 2019 bis 2022, führe ich maßgeblich auch auf das Wirken unseres Vereins und des Vereinsvorstands zurück.

Sie sehen: 65 Jahre sind kein Grund, den Verwaltungsrichterverein in das Altenteil zu schicken. Dafür möchte ich den früheren und den jetzigen Vorständen im Namen von uns Vereinsmitgliedern herzlich danken. Und eigentlich spreche

ich auch für die Nichtmitglieder unter den Kollegen, denen das Engagement des Vorstands ebenfalls zugutekommt. Die Vorstandsmitglieder investieren viel Zeit in dieses wichtige Ehrenamt. Auf sie sollten wir jetzt das Glas heben.

## Besuch in der Herzkammer des Rechts

### Ausflug des Würzburger Teilverbandes zum Bundesverfassungsgericht

Auf die freundliche Einladung des Direktors des Bundesverfassungsgerichts Peter Weigl anlässlich des 20. Deutschen Verwaltungsgerichtstags reiste der Würzburger Teilverband des Verbandes der Bayerischen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen mit insgesamt 31 TeilnehmerInnen in die Stadt des Rechts, Karlsruhe.

Um 7 Uhr ging es mit dem Bus in Würzburg los und nach einer leichten Verzögerung aufgrund des morgendlichen Heilbronner Berufsverkehrs und einer kurzen Rast in Sinsheim trafen die TeilnehmerInnen und Teilnehmer pünktlich im sonnigen Karlsruhe ein.

Mit dem Besuch des Bundesverfassungsgerichts stand der Hauptprogrammpunkt gleich zu Beginn auf der Agenda. Nach einem äußerst gründlichen Sicherheitscheck nahm sich Herr Weigl persönlich Zeit, die TeilnehmerInnen und Teilnehmer im Haus willkommen zu heißen. Er erklärte zunächst einige spannende Aspekte zur (Bau-)Geschichte des Baumgarten-Baus, in dem das Bundesverfassungsgericht seit dem 06.05.1969 über die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland wacht. Zudem berichtete Herr Weigl von den Herausforderungen im Zuge der Digitalisierung, mit denen sich auch das höchste deutsche Gericht konfrontiert sieht, namentlich durch die Einführung der elektronischen Gerichtsakte und die Modernisierung und Vernetzung bestehender Datenbanken.

Nach der herzlichen Begrüßung wurde die Gruppe von der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin Inga Behrens, Richterin am Verwaltungsgericht Karlsruhe, durch den Baumgarten-Bau

geführt. Die TeilnehmerInnen und Teilnehmer erhielten dabei zunächst einen kurzen Überblick über die Geschichte des Gerichts. Dabei erfuhren sie nicht nur, wie es zu der aktuellen Richterzahl und Dauer der Amtszeit der Verfassungsrichterrinnen und Verfassungsrichter kam und wie sich die Geschäftsverteilung zwischen den beiden Senaten über die Jahre entwickelte, sondern auch überraschende Anekdoten, wie etwa, dass die unverkennbaren scharlachroten Roben mit weißem Beffchen florentinischen Ursprungs sein sollen. Außerdem gewährte Frau Behrens Einblicke in die internen Arbeitsabläufe, die Aufgaben der Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und Mitarbeiter und den Austausch des Bundesverfassungsgerichts mit anderen nationalen und internationalen Gerichten. Die TeilnehmerInnen und Teilnehmer erfuhren mehr über das Wirken und Fortwirken berühmter Verfassungsrichter wie Roman Herzog, Gerhard Leibholz, Jutta Limbach oder Erna Scheffler, die die Bundesrepublik mit ihren Entscheidungen und ihrem Einsatz für Demokratie und Rechtsstaat nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges maßgeblich prägten. In diesem Zusammenhang berichtete Frau Behrens auch von der gegenwärtig noch andauernden Aufarbeitung der NS-Vergangenheit des Gerichts am Beispiel des ehemaligen Verfassungsrichters Willi Geiger. Zum Abschluss erhielten die TeilnehmerInnen und Teilnehmer Gelegenheit, die Ausstellung zur Geschichte des Bundesverfassungsgerichts zu besuchen.

Zur großen Freude aller TeilnehmerInnen und Teilnehmer fand die Richterin des Bundesverfassungsgerichts Frau



TeilnehmerInnen und Teilnehmer des Ausflugs des Würzburger Teilverbandes



Plenarsaal im Bundesverfassungsgericht

Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein, deren Dezernat auch Frau Behrens angehört, spontan Zeit zum Austausch. Dabei gewährte sie Einblicke in die tägliche Arbeit des Bundesverfassungsgerichts mit Schwerpunkten auf der leichten Abnahme der Anzahl an jährlich eingehenden Verfassungsbeschwerden, der über die letzten Jahre zunehmenden Zahl an Organstreitverfahren, die nicht nur auf Klagen der AfD zurückgeführt werden könne, oder dem Austausch des Bundesverfassungsgerichts mit den Verfassungsgerichten anderer Staaten. Zudem wurden die Herausforderungen, mit denen sich das Bundesverfassungsgericht in (welt-)politisch unruhigen Zeiten konfrontiert sieht, und die Frage, wie das Bundesverfassungsgericht gegen politische Einflussnahme geschützt werden kann, in den Blick genommen. Zuletzt wurden auch praktische Anwendungsfragen betreffend den Arbeitsalltag der Verwaltungsgerichte im Spannungsfeld zwischen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs lebhaft diskutiert.

Nach dem Besuch des Bundesverfassungsgerichts ging es zunächst zum Mittagessen in „Lehners Wirtshaus“, wo sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im herrlichen badi-schen Sonnenschein für die anschließende Stadtführung stärken konnten.

Die Stadtführung bildete den Abschluss des Ausflugs. Dabei wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die im 18. Jahrhundert am Reißbrett geplante, fächerförmig angelegte Karlsruher Innenstadt geführt. Im Rahmen der Stadtführung wurden weitere Orte des Rechts besucht, wie das Neue Ständehaus – der im Jahr 1822 errichtete erste Parlamentsneubau auf dem Gebiet des Deutschen Bundes –, das Karlsruher Rathaus oder der Platz der Grundrechte. Weitere Höhepunkte des Rundgangs durch die malerische Innenstadt waren die durch den Architekten Friedrich Weinbrenner entworfenen klassizistischen Bauwerke, allen voran die evangelische Stadtkirche, die Pfarrkirche St. Stephan und das Marktgräfliche Palais sowie das Karlsruher Schloss nebst Schlossgarten und Schlossplatz.

Nach der Stadtführung ging es dann auch schon wieder mit dem Bus zurück nach Würzburg, womit ein rundum gelungener und erkenntnisreicher Tag seinen Abschluss fand.

---

**Dr. Simon Hager**, *Richter, Würzburg*

---

## Präsident des Verwaltungsgerichts Cottbus Andreas Koark in den Ruhestand verabschiedet

Staatssekretär Ernst Bürger hat am 22.04.2025 den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Cottbus, Andreas Koark, in den Ruhestand verabschiedet, den er am 01.05.2025 antreten wird. Im Beisein des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, Joachim Buchheister, würdigte der Staatssekretär im Ministerium der Justiz und für Digitalisierung die außerordentlichen Verdienste von Herrn Koark und übergab ihm persönlich die Urkunde zur Versetzung in den Ruhestand.

Staatssekretär **Ernst Bürger** erklärte: „Mit Andreas Koark verlässt ein engagierter, erfahrener und von Kolleginnen und Kollegen sehr geschätzter Gerichtspräsident die Justiz des Landes Brandenburg. Er hat das Verwaltungsgericht Cottbus durch seinen kollegialen Führungsstil, seine hohe Fachkompetenz und seine Verlässlichkeit nachhaltig geprägt.“

Andreas Koark wurde am 04.08.1958 in Altdöbern geboren. Nach dem Abitur und dem Wehrdienst studierte er von 1980 bis 1984 Rechtswissenschaften an der Karl-Marx-Universität Leipzig und schloss mit dem Diplom ab. Im Anschluss war er zunächst als Wirtschaftsjurist/Justiziar bei der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR tätig. 1988 wechselte er zum VEB Falkner-Registaturen in Peitz, 1991 zur Stadtverwaltung Cottbus.

Nach erfolgreicher Abschlussprüfung als Einarbeitungsjurist im Sinne des Einigungsvertrags begann er 1994 seine richterliche Laufbahn am Verwaltungsgericht Cottbus – zunächst als Richter auf Probe, ab 1997 als Richter auf Lebenszeit. 2000/2001 war er an das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg abgeordnet. Im März 2002 folgte die



Justiz- und Digitalisierungsstaatssekretär Ernst Bürger,  
Andreas Koark

Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Cottbus, 2007 zum Vizepräsidenten.

Seit dem 28.04.2023 leitete Andreas Koark das Verwaltungsgericht Cottbus als Präsident.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg



**Kurz und präzise.**



WWW.BOORBERG.DE

**Trunkenheits- und Drogenfahrten kompakt**  
Leitfaden für die polizeiliche Bearbeitung  
von Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Martin Maibach  
2025, ca. 248 Seiten, € 39,-  
ISBN 978-3-415-07762-1

Das Werk beschäftigt sich hauptsächlich mit den **rechtlichen Aspekten von Fahrten unter Rauschmitteleinfluss**: Der Verfasser erläutert, welche Tatbestände unter welchen Umständen erfüllt sind und wie diese mit polizeilichen Maßnahmen zu verfolgen beziehungsweise zu verhindern sind.

Die übersichtliche Kapitelstruktur ermöglicht es Leserinnen und Lesern, sich **schnell zurecht-zufinden**: Die Antworten auf bestimmte Fragen können direkt nachgeschlagen werden. Das Stichwortverzeichnis hilft zusätzlich bei der Orientierung.

Besonders Eilige können sich mit Hilfe von sog. **»Kurz und präzise«**-Blöcken über die wichtigsten Aspekte informieren. Diese Textblöcke sind immer den jeweiligen Hauptkapiteln vorangestellt.

Wie aus den bereits erschienenen »Kompakt«-Büchern des Autors bekannt, erleichtern viele Praxisbeispiele das Verständnis **der Materie**. Viele Farbbilder verstärken die Lerneffekte und dienen gleichzeitig der Auflockerung.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 0711/7385-343 FAX 0711/7385-100

SC0725

## Antworten auf wichtige Rechtsfragen.



### Demenz Rechtsratgeber Praxisleitfaden mit Handlungsempfehlungen und Fallbeispielen

hrsg. von Sigrun von Hasseln-Grindel,  
Rechtsanwältin, Vors. Richterin am Land-  
gericht a.D.

2025, 384 Seiten, € 34,-

ISBN 978-3-415-07668-6



Wird eine Demenz festgestellt, wirkt sich das für die betroffene Person, für ihre Angehörigen und für ihr soziales Umfeld auf nahezu alle Lebensbereiche aus. Wie können Angehörige die immense Belastung bewältigen? Wie kann der starke Grundrechtsschutz der Betroffenen im Pflegeheim oder im Umgang mit Ämtern durchgesetzt werden? Wie können Vertragspartner und Geschädigte trotz der fehlenden Geschäfts- und Deliktsfähigkeit eines Betroffenen ihre Ansprüche durchsetzen? Welche Aufgaben hat der Betreuer? Dürfen Betroffene noch ein Fahrzeug im Verkehr bewegen?

Der neue Ratgeber behandelt umfassend die im Zusammenhang mit Demenz auftretenden Rechtsfragen sowie Haftungsfragen von Aufsichtspersonen, Fragen zur Ausbildung von Pflegefachkräften und zum Einsatz von Pflege-robotern.

Fachübergreifend verknüpft der Wegweiser erstmals medizinische, soziale, rechtliche und ethische Fragen rund um das Thema Demenz. Alle Autoren verfügen über langjährige Erfahrung in ihrem Fachgebiet: Juristen, renommierte Fachärzte, anerkannte Demenz-Pflegefachkräfte, Betreuer, Pädagogen, (sachkundige) Angehörige etc.

Besonders empfehlenswert für:

- Demenzkranke und ihre Angehörigen
- Rechtliche Betreuer, Vorsorge- und General-Bvollmächtigte
- Ärzte, Neuropsychologen, Therapeuten (z.B. Physiotherapeuten, Ergo- und Kunsttherapeuten, Musik- und Tanztherapeuten, Logopäden), Seelsorger
- Ambulante und stationäre Pflege-, Kranken- und Hospizeinrichtungen
- Entscheidungs- und Kostenträger im Gesundheitswesen, Mitarbeiter in Ämtern, Gemeinde- und Stadträte, Behinderten- und Seniorenbeiräte
- Studierende und Mitarbeiter der sozialen Arbeit

 Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/9783415076686](http://www.boorberg.de/9783415076686)

WWW.BOORBERG.DE

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 07 11/7385-343 FAX 07 11/7385-100

SC0325

# juris

BEANTWORTEN SIE FRAGEN IM VERWALTUNGSRECHT ZUVERLÄSSIG. DIGITAL UNTERSTÜTZT.

In der Verwaltung kommt es nicht nur auf inhaltliche Details an, sondern auch auf effiziente Prozesse. Mit juris Verwaltungsrecht Premium optimieren Sie Ihre Lösungsfindung. Komfortabel durchsuchen Sie intelligent vernetzte Premium-Literatur und greifen auf relevante Primärquellen wie Gesetze und Rechtsprechung zu. Mit juris kennen Sie stets die aktuelle Rechtslage und können Ihren Arbeitsalltag deutlich vereinfachen.

JURIS VERWALTUNGSRECHT PREMIUM



jurisAllianz  
Herausgegeben von  
der juristischen Fakultät  
der Universität zu Köln

DAS PRODUKT ENTHÄLT DIESE UND WEITERE TOP-TITEL.



Jetzt hier gratis testen.



[www.juris.de/verwaltungp](http://www.juris.de/verwaltungp)

**juris.de** Wissen, das für Sie arbeitet.



## Gut vorbereitet!



WWW.BOORBERG.DE

### **Gewaltprävention und Eigensicherung im Öffentlichen Dienst**

**Gefahrenpotenziale erkennen, einschätzen und entschärfen**

von Rudi Heimann, Polizeivizepräsident, Polizeipräsidium  
Südhessen, ehemals Leiter einer zentralen Ausländer-  
behörde, und Dr. Jürgen Fritzsche, Technischer Direktor  
des Luxembourger Karateverbandes, ehemals Bundes-  
lehrwart im Deutschen Karateverband

2023, 244 Seiten, € 29,80

ISBN 978-3-415-07440-8



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/9783415074408](http://www.boorberg.de/9783415074408)

Der Ratgeber bietet durchdachte Entscheidungshilfen für sicherheitskritische Situationen in Verwaltungen und Institutionen mit Publikumsverkehr.

Die Verfasser verschaffen einen fundierten Überblick über die Themen:

- Grundlagen und Phänomenologie von Gewalt und Aggression
- Merkmale sicherheitskritischer Situationen und daraus abgeleitete Handlungsprinzipien, rechtliche Aspekte
- Bedeutung und Grenzen der Kommunikation
- Deeskalation jenseits der sozial üblichen Kommunikation
- Physische Eigensicherung
- Nachsorge

Die Empfehlungen der Autoren basieren auf wissenschaftlichen Studien, Erfahrungswerten und langjährig geübter Praxis in ihren unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 0711/7385-343 FAX 0711/7385-100

SC0625